

Stenographisches Protokoll

über die

8. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 17. März 1864.

Inhalt:

- Ankündigung des Antrages des Abg. R. v. Martini wegen Umwandlung der Unterrealschule in ein Realgymnasium.
 Verweisung von eingelangten Petitionen an den Petitions-Ausschuß.
 Mittheilung des Ergebnisses der Wahl des Ausschusses für die Grundbuchordnung und der Konstituierung desselben.
 Begründung und Verweisung des Antrages des Abg. Lohninger, betreffend die Steuerzuschläge von Actienunternehmungen an einen Sonder-Ausschuß und Wahl desselben.
 Begründung und Verweisung des Antrages des Abg. Dr. M. v. Kaiserfeld, bezüglich der Verbindung der Süd- mit der Westbahn an den Landes-Ausschuß.
 Einbringung der Interpellation des Abg. Verditsch, betreffend den Konsumverein in Graz.
 Bericht des Finanz-Ausschusses und Abstimmung über die Vorfrage, ob das Präliminare pro 1865 noch in dieser Session zu berathen sei.
 Schluß der Verhandlung über die Pensionsvorschrift.
 Bericht des Ausschusses über die Cirkus-Angelegenheit, General- und Specialdebatte und Abstimmung.
 Bericht des Finanz-Ausschusses und Abstimmung über den Antrag des Landes-Ausschusses auf Veräußerung von Baustellen im I. Bade Neuhaus, (Verwerfung desselben.)
 Wahl eines Ausschusses zur Erörterung der Angelegenheit, betreffend die Einstellung der Äquivalentenzahlung.
 (6 Beilagen: L. T. B. 32, 33, 34, 36, 37, 38.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Ritter v. Martini und Edler v. Feyrer.

Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Strasoldo.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen. (Schriftführer Edler

von Feyrer liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Wünscht Jemand eine Bemerkung über das Protokoll zu machen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: das Protokoll der 6. Sitzung, der stenographische Bericht der 6. Sitzung, sowie der der 7. Sitzung; der Bericht des Finanz-Ausschusses in Betreff der verfassungsmäßigen Behandlung des Landesvoranschlages für 1865.

Anzukündigen habe ich: Der Herr Obmann des Ausschusses zur Berathung des Statutes der technischen Hochschule ladet die Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung für heute Abends 7 Uhr ein.

Ich erlaube mir die Bitte an die Herren Obmänner von Ausschüssen, daß sie, insbesondere in der Zeit, wo keine Plenarsitzungen des Hauses stattfinden, mich von den betreffenden Ausschusssitzungen immer in Kenntniß setzen, damit ich einestheils von dem Gange der Geschäfte in Kenntniß bin, und andernteils von meinem Rechte, allen Ausschusssitzungen beizuwohnen, Gebrauch machen kann.

Hieran erlaube ich mir noch anzuknüpfen, daß ich es nicht mehr für nothwendig halte, daß, wenn das h. Haus irgend ein Geschäftstück einem einzelnen Ausschusse zur Behandlung zuweist, derselbe erst mittelst Präsidialnote davon zu verständigen sei. Die Herren sind ohnedies anwesend, sie wirken durch ihre Abstimmung mit, und sind davon eben so genau in Kenntniß, wie ich. Ich glaube, daß jener Vorgang nur eine Zeit Verzögerung ist.

Es wurde mir übergeben ein Antrag des Herrn Abg. Ritter v. Martini: „Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob die Umwandlung der Unterrealschule in ein Realgymnasium nicht zweckmäßig sei und im bejahenden Falle die nöthigen Vor-

arbeiten einzuleiten, welche die Reorganisirung der landschaftl. Realschule auf diesen Grundlagen ermöglichen". Dieser Antrag ist unterschrieben von mehreren Mitgliedern; es wird derselbe in Druck gelegt werden.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Mitglieder des Finanz-Ausschusses zu einer Sitzung für Freitag um 12 Uhr ein; Tagesordnung dieser Sitzung ist: Hufbeschlags-Lehranstalt u. s. w.

Es wurde mir durch den Herrn Abg. Ritter v. Martini eine Petition der Marktgemeinde Arnfels übergeben, um Bewilligung zu dem Verkaufe von märkischen Realitäten; ferner eine Petition des Doktor Brunn, um Pachtung des Bades Neuhaus, sowie eine der gewesenen landschaftl. Trompeter, um nachträgliche Abfertigung. Ich werde diese Petitionen dem Petitions-Ausschusse übergeben.

Das Wahlergebniß des Ausschusses für eine neue Grundbuchordnung hat folgendes Resultat geliefert: Es wurden gewählt: Herr Dr. Jos. v. Kaiserfeld mit 54 Stimmen, Herr Karnitschnigg mit 51, Herr Pairhuber mit 48, Herr Wannisch mit 48, Herr Sonns mit 39, Herr Dr. Fleckh mit 36, Herr Globočnik mit 30 Stimmen. Diese sieben Herren erscheinen also gewählt. Ich ersuche diesen Ausschuss, sich nach der Sitzung zu konstituiren, und mich in Kenntniß zu setzen, wer zum Obmanne und zum Berichterstatter gewählt ist. In den Sitzungen werde ich Ihnen das Lokale III. b anweisen; es wird dasselbe zwar von einigen Ausschüssen zeitweilig benützt, es dürfte aber keine Kollision entstehen.

Ich habe dem noch beizufügen, daß Seine Exzellenz der Herr Oberlandesgerichts-Präsident mich in Kenntniß gesetzt hat, daß er beabsichtige, als Regierungskommissär bei der Berathung dieses Gegenstandes den Herrn Oberlandesgerichtsrath Geymayer abzuordnen. Ich bringe dieß schon jetzt zur Kenntniß, damit, wenn der Ausschuss es für zweckmäßig findet, sich schon bei den Ausschussberathungen mit dem Herrn Regierungskommissär ins Einvernehmen zu setzen, er in der Lage ist, denselben durch mich einladen zu lassen.

Wir können nun zu der heutigen Tagesordnung übergehen. Ich fordere den Herrn Abgeordneten Pöhninger auf, seinen neulich gestellten Antrag zu begründen.

Abg. **Pöhninger** (L. B. Windischgraz): Den Antrag, den ich mir mit mehreren Genossen zu stellen erlaubt habe, ist heute nicht zum ersten Male hier in diesem hohen Hause zur Sprache gebracht worden, sondern bereits im vorigen Jahre, wo uns der Landes-Ausschuss unter dem 1. Februar 1863 einen Bericht vorgelegt hat, in welchem es am Schluß heißt: „Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei ein Reichsgesetz

zu erwirken, daß die Einkommensteuer für Eisenbahnen im Verhältnisse der Länderstrecke, die sie durchschneiden, d. i. im Verhältnisse der Bahnlänge, die direkten Steuern den betroffenen Ländern zugerechnet und darnach die entfallende Steuerquote auch in der Hauptstadt des Landes entrichtet werden; und der Landes-Ausschuss werde mit der Durchführung des Beschlusses beauftragt". In der Sitzung vom 3. Februar vorigen Jahres kam dieser Gegenstand zur Verhandlung. Ich erlaubte mir schon damals, darauf hinzuweisen, daß vielleicht der vom Landes-Ausschusse vorgeschlagene Maßstab nicht der richtige sei, und daß nicht nur bei Eisenbahnen rücksichtlich ihres Betriebes allein die Einhebung der Steuerzuschläge zu geschehen hätte, sondern auch von den Fabriken, die von diesen Gesellschaften unternommen werden.

Es wurde der Antrag, den der Landes-Ausschuss gestellt hatte, in eben derselben Sitzung zum Beschlusse erhoben, und aus Anlaß dieser Verhandlung ist über Antrag des Herrn Abgeordneten Wannisch noch weiter gegangen worden, und, wie die Herren aus den stenographischen Protokollen vom vorigen Jahre ersehen werden, wurde rücksichtlich der Südbahn wegen dieses Gegenstandes nach ausführlicher Verhandlung am 28. März 1863 Beschluß gefaßt und ebenfalls der Regierung ans Herz gelegt, in der Richtung der Besteuerungszuschläge etwas vorzuziehen.

Der Reichsrathsabgeordnete Herbst hat in der 60. Sitzung der II. Session am 10. Dezember 1863 einen ähnlichen Antrag, wie er hier von mir vorliegt, auch im Abgeordnetenhaus gestellt. Es wurde die Verhandlung hierüber in drei Sitzungen des Abgeordnetenhauses gepflogen und mit alleiniger Ausnahme der Abgeordneten von Niederösterreich, der zwei Abgeordneten aus Triest und eines Abgeordneten aus Kärnten, haben die Abgeordneten aller Länder dafür gestimmt, daß man in dieser Richtung den Ländern gerecht werden müsse, und zwar dadurch, daß die Umlagen auf die Einkommen- und Erwerbsteuer von Aktiengesellschaften, deren Unternehmungen an verschiedenen Plätzen ausgeübt werden, nach Maßgabe des Bruttoertrages zum Reinertrage geschehen.

Die Regierung hat dem Ausschusse, der dieserwegen im Reichsrathe niedergesetzt worden ist, mit vollster Bereitwilligkeit die Behelfe an die Hand gegeben, um ein solches Gesetz zu Stande zu bringen. Es ist uns sogar der Gesetzentwurf vorgelegt worden, den die Regierung einzubringen beabsichtigte, und in demselben Sinne, in welchem die Regierung vorzugehen die Absicht hatte, ist auch der Antrag des Ausschusses im Hause vorgebracht worden. Erst im Herrenhause hat das Ministerium Einwendungen gegen dieses Gesetz er-

hoben. Es hat der Herr Minister — Euer Excellenz mögen mir erlauben, die Worte des Ministers aus dem stenographischen Protokolle der 32. Sitzung des Herrenhauses vorzulesen. (Landeshauptmann: Wünscht das hohe Haus, daß diese Stelle aus dem stenographischen Protokolle vorgelesen werde? [Rufe: Ja]) — folgendes gesagt: (liest) „Die Regierung hat in ihrem Gesetzentwurfe über die Erwerbsteuer das Prinzip der Vertheilung der Steuern bei Unternehmungen, welche an verschiedenen Plätzen ausgeführt werden, aufgenommen. Sie hat jedoch darin die Durchführung dieses Prinzipes einer besonderen Verordnung vorbehalten. Die Regierung ist eben der Ansicht, daß es zweckmäßiger ist, mit der Durchführung dieser neuen Erwerbsteuer auch das hier in Frage stehende Prinzip zur gleichzeitigen Durchführung zu bringen und diesen Zeitpunkt nicht jetzt schon bei dem Bestande des alten Steuersystems vorzugreifen. Dieß war auch die Ursache, warum die Regierung in dieser Angelegenheit nicht die Initiative ergriffen hat. Sie bleibt noch auf dem von ihr angenommenen Standpunkte und auf dem erwähnten Prinzip der Steuervertheilung stehen, ist aber mit dem Antrage der verstärkten Finanz-Kommission dahin einverstanden, daß es zweckmäßiger sein dürfte, in dieser Angelegenheit der Regierung die Initiative zu überlassen“.

Trotzdem nun die Regierung im Ausschusse des Abgeordnetenhauses, u. z. gerade der Finanzministerial-Vertreter dem Ausschusse in jeder Richtung beigestimmt hatte, so hat sie im Herrenhause wieder die Erklärung abgegeben, daß es doch zweckmäßiger sei, wenn die Regierung die Initiative in dieser Angelegenheit ergreife und es scheint die Regierung erst dann mit einem Vorschlage hervortreten zu wollen, wenn die Steuerreform im Großen und Ganzen durchgeführt wird. Meine Herren! Wenn wir aber darauf warten, bis die Steuerreform in Oesterreich durchgeführt wird, so dürften wir, die wir aus der gegenwärtigen Wahl hervorgegangen sind, kaum mehr in dieser Richtung thätig sein.

Die Nachtheile, die das Land dadurch erleiden würde, sind aber so enorme, daß es, glaube ich, unsere Pflicht ist, mit Energie darauf zu bestehen, daß nicht erst die Durchführung des Steuerreform-Projektes abgewartet, sondern jetzt schon den gerechten Ansprüchen der Länder Rechnung getragen werde. Wie groß die Summen sind, die dem Lande entgehen, erlaube ich mir einige wenige Notizen anzuführen.

Im Jahre 1863 haben wir in Nr. 170 der „Presse“ gelesen, daß der kön. württembergische Oberbaudirektor v. Ebel bekannt gegeben hat, daß der Ertrag des Walzwerkes hier 403.102 fl. betragen habe. Wenn wir ausrechnen, wie viel die Steuer hievon beträgt, so fin-

den wir, daß die 5% Einkommensteuer 20.155 fl., der 40% Kriegszuschlag hiezu 8.062 fl. ist. Das Land hat von die 5% Einkommensteuer 38% Landesumlage; das sind 7659 fl. Die Stadtgemeinde Graz wird auch nicht sehr unzufrieden sein, wenn sie an den Umlagen participiren kann; sie hat meines Wissens 20% Gemeindezuschläge; dieß hiernach berechnet, gibt 4.031 fl. Im Ganzen würden 39.907 fl. von diesem Walzwerke gezahlt worden sein und das Land hätte, wie gesagt, den namhaftesten Betrag von 7.659 fl.

Ich habe in einer Sitzung des Reichsrathes — ich kann mich an den Tag derselben nicht mehr genau erinnern — den Antrag gestellt, daß von jenen Unternehmungen, die nicht zum Eisenbahnbetriebe selbst gehören, die Einkommensteuer im betreffenden Lande erhoben werden solle. Se. Excellenz, der Herr Finanzminister hat damals die Erklärung abgegeben, er könne sich nicht erinnern, daß dieß nicht ohnehin geschehe und hat überdieß die Zusicherung gegeben, er werde sofort das Erforderliche veranlassen, damit im Lande selbst die Einkommensteuer erhoben und die Befreiung der Einkommensteuer auf solche Etablissements nicht ausgedehnt werde. Es liegt mir hier eine Broschüre des kön. württembergischen Oberbaurathes v. Ebel vor, woraus deutlich zu ersehen ist, daß diese Steuern vom Grazer Walzwerke nicht bezahlt werden. Er polemisiert eben dagegen und sagt: Man hat gar nicht das Recht, Steuern von dem Walzwerke einzuhoben, es sei der Gesellschaft die Bewilligung erteilt worden, daß sie von der Einkommensteuer bis zum Jahre 1868 frei sei und daß auch dieses Walzwerk keine selbstständige Unternehmung sei, sondern zum Bahnbetriebe gehöre. Das Walzwerk thut nämlich nichts anderes, als alte Schienen repariren. Daselbe nimmt nämlich alte Schienen, nimmt einiges neues Eisen dazu und sagt, es reparire nur Schienen. Davon sei nun keine besondere Steuer zu zahlen, denn es sei nur ein Werk, das zum Betriebe selbst gehöre. Nun glaube ich aber, die Erfahrung spricht dagegen, daß solche Werke unmittelbar zum Betriebe gehören; es scheint mir hingegen, daß der Eisenbahnbetrieb ganz unabhängig von dem Walzwerke statthaben könne. . . .

Landeshauptmann: Ich muß mir da doch die Bemerkung erlauben, daß dieß wohl in die Generaldebatte gehören würde, aber nicht in die Begründung des Antrages im Allgemeinen, welche nach der Geschäftsordnung eine möglichst kurze sein soll.

Hg. Lohninger: Excellenz, ich erlaube mir die Bemerkung, daß ich die Größe der Ziffer unmöglich begründen kann, wenn ich nicht zugleich hervorhebe, welchen Einfluß es hat, ob die Länder ein Recht auf diese Umlage haben, oder nicht. Der Streit ist eben der, ob

Wien allein die Umlage haben soll, oder auch die Ländler. Um nun zu zeigen, welchen Nachtheil das Land dadurch erleidet, daß es die Umlage nicht haben kann, habe ich mir erlaubt, die Ziffer hervorzuheben, und ich glaube sofort zum Schlusse zu kommen, es sei begründet, daß das Land ein großes Interesse daran habe.

Ich habe gesagt, daß das Walzwerk nicht zum Eisenbahnbetriebe unmittelbar gehöre; das geht schon daraus hervor, daß die Eisenbahn schon früher ohne Walzwerk bestanden hat, und daß auch Eisenbahnen mit gutem Erfolge betrieben werden, ohne daß sie selbstständig ein solches Walzwerk betreiben. Mir handelt es sich darum, daß darauf bestanden werde, daß dieses Objekt einer selbstständigen Besteuerung unterzogen werde, weil die Gesellschaft, als zum Eisenbahnbetriebe konzeffionirt, bis zum Jahre 1868 Steuerfreiheit hat. Wenn man aber das Walzwerksobjekt ausscheidet und sagt, es gehöre nicht zum Eisenbahnbetriebe, so hat man das Recht, die Einkommensteuer vom Walzwerke vorzuschreiben und in Folge dessen Umlagen zu machen.

Ich glaube, es liegt klar vor, daß hier das Recht des Landes auf die Zuschläge von jenen Aktienunternehmungen, die den Verwaltungssitz nicht im Lande selbst haben, bei welchen aber ein Theil des Hauptbetriebes oder der ganze Hauptbetrieb hier ist, wie z. B. bei der Köflacher Bahn, daß, sage ich, das Recht des Landes auf die Zuschläge nicht geschmälert werden kann, wenn gleich die Besteuerungsbemessung nicht im Lande vorgenommen wird, sondern, wie es im Reichsrathe beantragt wurde, so vorgegangen wird, daß die Steuerbemessung in Wien statthat, aber die Vertheilung nach den Prozentsätzen auf die beteiligten Länder erfolge.

Ich wiederhole daher, es sei vollkommen begründet, daß es das Interesse des Landes gebietet, daß wir unsere Stimme dafür erheben, daß dem Rechte des Landes Rechnung getragen werde, und der Antrag, den ich mir mit mehreren Genossen zu stellen erlaubte, geht eben dahin: (Liest den beiliegenden Antrag Nr 4, sub L. Z. 3. 32.)

Ich habe mir gleichzeitig erlaubt, zur formellen Behandlung die Niedersetzung eines Ausschusses von 5 Mitgliedern zu beantragen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung zu sprechen, ob nämlich ein größerer oder geringerer Ausschuss niederzusetzen sei, oder vielleicht gar keiner? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, so bringe ich den Antrag des Herrn Antragstellers zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß ein Ausschuss von 5 Mitgliedern niedergesetzt werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Die Wahl des Ausschusses kann wohl später statt-

finden, damit die jetzige Verhandlung nicht zu lange hinausgezogen wird.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Herrn Dr. M. v. Kaiserfeld. Ich bitte diesen Herrn Abgeordneten, zur Begründung seines Antrages zu schreiten.

Abg. Dr. M. v. Kaiserfeld: (L. B. Weiß.): Der Antrag, welchen ich mir erlaubt habe, dem hohen Hause zu unterbreiten, bezweckt, einen Gegenstand in das Stadium der Entscheidung, und, wie ich wünsche, auch der Ausführung zu bringen, welcher von hoher wirthschaftlicher Wichtigkeit nicht bloß für unser Land, sondern auch für ein Nachbarland ist, welcher von großer handelspolitischer Bedeutung selbst für das Reich werden kann, und über welchen daher Verhandlungen und Erhebungen seit lange im Zuge sind, aber leider nicht vom Flecke kommen. Der Antrag betrifft nämlich das Projekt einer mit Lokomotiven zu benützenden Verbindungsbahn zwischen der Süd- und der Kaiserin Elisabeth Westbahn, deren Endpunkte Bruck a. d. Mur und Linz wären.

Der Antrag liegt Ihnen vor; er wurde von allen Mitgliedern des Hauses, welche zu jener Zeit, als ich denselben auflegte, gegenwärtig waren, unterschrieben. Die Zustimmung, die hierin liegt, und die Anerkennung der Wichtigkeit und Bedeutung des Antrages, welche ich in diesen zahlreichen Unterschriften erblicken muß, machen es mir möglich, der Forderung der Geschäftsordnung, in der Begründung des Antrages möglichst kurz zu sein, zu entsprechen.

Ich will nur zwei Fragen beantworten, nämlich die Frage: „Ist die Bahn für Steiermark ein wesentliches Bedürfnis, und wenn sie ein solches ist, haben wir deren Ausführung anzustreben?“ Und zweitens: „Ist die Ausführung einer solchen Bahn, nach dem, was ich bis jetzt von Sachverständigen erfahren habe, auch möglich?“

Unser Land, wenn es auch nicht alle jene natürlichen Bedingungen besitzt, welche anders wo geeignet sind, die Energie, die Thätigkeit und den Unternehmungsgeist der Menschen zu wecken, und dadurch eine Quelle des Wohlstandes und des Reichthumes zu werden, ist doch ein von der Natur begünstigtes, und daher bis jetzt wenigstens ein glückliches zu nennen gewesen. Ein günstiges Klima, ein fruchtbarer, jede auf ihn verwendete Arbeit dankbar lohnender Boden, ein entsprechend mittlerer Grad von Feuchtigkeit machen es möglich, daß der Getreide- und Weinbau in dem mittleren und unteren Theile unseres Landes Ueberschüsse erzeugt, die anders wo verwerthet werden können, trotzdem, daß diese Theile Steiermarks ziemlich dicht bevölkert sind, und daß unsere Landwirthschaft noch nicht auf jenem

Standpunkt steht, auf welchem sie stehen könnte und sollte.

Im oberen Theile unseres Landes, wo der Getreidebau nicht ausreicht, selbst eine dünngefäete Bevölkerung mit ihrem Bedarfe vollkommen zu versehen, hat die Natur in den Bergen, und zwar im Nordwesten des Landes, ein reiches Lager von Steinsalzen, im mittleren Theile der oberen Steiermark im Erzberge ein reiches Lager der vortrefflichsten Eisensteine niedergelegt. Es war insbesondere dieser Schatz, welcher bisher in dem oberen Theile der Steiermark Arbeit und Wohlstand und mehr als dieß in die abgelegensten Thäler verbreitete und gleichmäßig vertheilte.

Die Anwendung der Dampfkraft in der Eisenindustrie hat bereits eine erste Umwälzung in den wirthschaftlichen Verhältnissen der oberen Steiermark hervorgebracht. Die Dampfmaschine verringert die Bedeutung der Wasserkräfte, sie gibt der Mineralkohle eine erhöhte Wichtigkeit, sie hat aus der Eisenindustrie eine eigentliche Großindustrie gemacht, eine Großindustrie, die sich in natürlicher Tendenz in den Kohlenwerken zu konzentriren suchte; die Massenerzeugung des Puddlingofens und der Walze machen es den Hammerwerken unmöglich, in denselben Erzeugnissen Konkurrenz zu halten; die Hammerschläge, welche in den abgelegensten Thälern der oberen Steiermark die Gegend belebten, mußten verstummen, und mit der Gewerkefamilie verschwanden der Holznecht und der Köhler, es verschwanden der Handwerker, der Händler, der Fuhrmann, es verschwand der Segen, welchen Arbeit und Verdienst auch in solche Thäler brachten, denen die Natur nichts gegeben hat, als Holz und Wasserkräfte.

Man konnte sich aber trösten; man konnte Günstiges von der allgemeinen Vermehrung der Produktion in der Eisengroßindustrie erwarten; man konnte erwarten, daß sich demgemäß die Nachfrage nach Rohmaterial vermehren werde; man konnte erwarten, daß die Roheisenerzeugung den Radius des Bezuges ihrer Hilfsstoffe immer weiter und weiter ausdehnen werde und ausdehnen werden müsse, und man konnte hievon erwarten, daß dadurch einigermaßen wenigstens den abgelegeneren Thälern jene Nachteile wieder werden vergütet werden, welche ihnen durch das Einstecken der Kleinindustrie zugegangen waren. Allein auch diese Hoffnung hat sich nicht bewährt.

Das nimmer endende Schwanken unserer Valuta, die Unsicherheit und Ungewißheit der Spekulation, die rasche und außerordentliche Vermehrung unserer Staatsschuld, das riesige Aufstachen von Aktienunternehmungen, die Richtung, welche dadurch dem Kapitale und dem Kredite gegeben ward, und die Vertheuerung der

selben, die politischen Wirren, die nicht enden wollen, die Unsicherheit der Zukunft, die staatsrechtliche Unfertigkeit im eigenen Reiche, die durch das Stocken im Handel und im Erwerbe verminderte Konsumtionsfähigkeit des Volkes, mußten die Eisenindustrie in eine Krise führen, in welcher dieselbe sich seit lange schon befindet, deren Ende und deren Ausgang heute noch nicht abzusehen ist. Dazu kommen noch die politischen und handelspolitischen Nothwendigkeiten, welchen sich das Reich ohne Gefahr seiner politischen und staatlichen Isolirung nicht entziehen kann, und welche auch an die Eisenindustrie die vermehrte Anforderung der Konkurrenzfähigkeit stellen.

Ist es uns nun nicht möglich, auf das Kapital und auf den Kredit unmittelbar, sondern höchstens nur in mittelbarer, aber in den Wirkungen auf eine sehr ferne Zukunft weisende Art einzuwirken, so ist es uns doch möglich, auf die anderen berechtigten Forderungen der Eisenindustrie einzuwirken, nämlich auf die Forderung verbesserter und vermehrter Kommunikationen.

Aus diesem Grunde sehe ich die beantragte Verbindungsbahn als eine Lebensfrage nicht bloß für die Eisenindustrie unseres Landes, sondern auch für den ganzen eisenindustriellen Bezirk Oberösterreichs an. Ich sehe sie dafür an, weil nicht bloß eine solche Eisenbahn entweder unmittelbar durch die Bezirke unserer Roheisenerzeugung, oder aber doch ganz nahe daran vorbei führen muß, sondern, weil dadurch namentlich die Entfernungen für den Absatz der Produkte und für die Zufuhr der Hilfsstoffe auf ein Minimum reduziert werden würden. Ich glaube, ich habe nicht nöthig, über diesen Satz einen weiteren Beweis zu führen; ich mache Sie nur auf den einzigen bekannten Umstand aufmerksam, daß die Produktionskosten unserer Eisenindustrie dadurch im Vergleiche zu jenen in andern Ländern größer werden, daß sich die Erzlager und Brennstoffe nicht an derselben Stelle befinden.

Diese Eisenbahn ist aber auch eine Nothwendigkeit für die übrigen Theile des Landes; sie dürfte vielleicht eine Lebensfrage für unsere Landeshauptstadt werden, wenn es wahr ist, daß die Ausführung des Eisenbahnnetzes in Ungarn, und daß namentlich eine unmittelbare Verbindung zwischen Wienerneustadt und Stuhlweißenburg geeignet sein dürfte, den ganzen Waaren- und Personenverkehr zwischen Wien und der Adria an sich zu ziehen, und wenn das etwa dann zur Folge haben könnte, daß wegen der Schwierigkeiten der Erhaltung und wegen der großen Kosten des Betriebes es noch eine Zeit geben könne, wo man den Semmering wieder nur zu den Baudenkmalen rechnen dürfte.

Die Sache hat aber auch eine große handelspolitische Bedeutung für das Reich, wenn man bedenkt,

daß die Fortsetzung dieser Bahn durch Böhmen die nächste Verbindung zwischen Hamburg und Triest sein dürfte, und es erfüllt mich mit tiefer Achtung vor der Regentenweisheit der erhabenen Kaiserin Maria Theresia, wenn ich lese, daß Sie gemäß der allerhöchsten Entschliesung, welche von dem k. k. Münz- und Bergwesen-Direktions-Hofkollegium unter dem 22. August 1750 an den Eisen-Oberkammergrafen Heinrich Wilhelm Freiherrn von Haugwitz erlassen wurde, die hohe Wichtigkeit des Straßenzuges von Linz über Stadt Steyer nach Leoben anerkennend, unter gleichzeitiger Genehmigung einer Summe von 60.000 fl. befahl: „daß nach dieser Richtung zur Erleichterung des Handelsverkehrs zwischen den Hauptstädten der Provinzen Steiermark und Oesterreich, sowie zur mittelbaren Deckung desselben nach Böhmen, Leipzig und Nürnberg eine Kommerzialsraße hergestellt werden soll.“

Ich habe in der vorigen Session bei Gelegenheit, als es sich um die Ennsregulirung handelte, den Herren in Erinnerung gebracht, was für die Schiffbarmachung des Ennsflusses vor 200 Jahren geschah, wie schon im 16. Jahrhunderte dieses Behüfen ein Streben der damaligen Regenten war, wie durch 200 Jahre der Ennsfluß von Stadt Steyer bis Raifling beschißt worden ist. Nun, die Schiffahrt ist verfallen, und diese Verbindungsstraße ist nie ins Werk gesetzt worden.

Ich gehe zur zweiten Frage, nämlich zur Ausführbarkeit über.

Nach den Erkundigungen, die ich eingeholt habe, gibt es drei mögliche Tracen.

Die erste Trace würde von Bruck über Leoben, Vorderberg, Eisenerz, Hieslan, Altenmarkt nach Stadt Steyer führen. Es ist dieß die kürzeste; sie würde für unsere Eisenindustrie vielleicht die vortheilhafteste sein, sie ist aber auch die schwierigste in der Ausführung. Zwischen Bruck und Vorderberg auf einer Länge von 17,000 Klafter gibt es kein Hinderniß zu besiegen. Dagegen müßte zwischen Vorderberg und Eisenerz entweder mittelst eines Alpendurchbruches, der durch einen 800 Klafter langen Tunnel möglich und ausführbar sein soll, die weitere Verbindung hergestellt werden, oder es müßte dieß durch die Uebersteigung des Prebichl geschehen, welche durch eine Bahnentwicklung ausführbar sein soll, die auf 24,000 Klafter die Entfernung zwischen Eisenerz und Vorderberg, die 4000 Klafter beträgt, zurücklegen soll. Zwischen Eisenerz und Hieslan soll schon die k. k. Eisenwerksdirektion in Eisenerz vor langer Zeit eine Pferde-Eisenbahn projektirt haben, und nicht die Unmöglichkeit der Ausführung, sondern der Mangel disponibler Fonds war die Ursache, daß das Projekt unausgeführt blieb. Von der Wandauer-Brücke bis Raifling gibt es kein Hinderniß. Von

Raifling gegen Altenmarkt zu verrengt sich auf einer längeren Strecke das Thal so, daß die Passage sehr schwierig wird, daß sie aber in galerieförmiger Ausführung ebenfalls möglich sein soll. In Oberösterreich können die Schwierigkeiten unmöglich mehr große sein.

Die zweite Trace wäre die von Bruck über Leoben, St. Michael, durch das Liesing- und Paltenthal nach Admont, von Admont führte die Bahn nach Uebersteigung der Höhe von Buchau nach St. Gallen und an die Enns. Diese Trace würde die größten Schwierigkeiten nach dem, was ich höre, nur in der Uebersteigung des Rückens bei Buchau haben. Sie würde zwei schöne Thäler unseres Landes bereichern und in Flor bringen, sie würde namentlich für den Bezug des Salzes in den mittleren und unteren Theilen Steiermarks von Vortheil sein, weil sie das Salz um die ganze Differenz der Frachtkosten der gegenwärtigen Beförderung auf der Achse und der künftigen durch Lokomotive verwohlfeilen müßte. Diese beiden Tracen, die erste und die zweite, sollen tracirt und ausführbar erklärt sein.

Die dritte Trace wäre die frühere, nur mit dem Unterschiede, daß sie von Admont durch das Gefäuse nach Hieslan und dann weiter nach der Enns und nach Stadt Steyer führen soll. Die Passage zwischen Admont und Hieslan ist zum Behufe der Anlegung einer besseren Straße tracirt. Jedenfalls würde nach meiner Ansicht dieß die weiteste Strecke sein.

Was nun die Berechtigung anbelangt, von der Regierung und also vom Reiche zu begehren, daß diese Eisenbahn-Verbindung ausgeführt, und daß für dieselbe eventuell auch eine Zinsengarantie gewährt werde, so glaube ich, liegt diese wohl offen am Tage.

Die Berechtigung liegt erstens in der Nothwendigkeit der Ausführung dieser Bahn für zwei Länder Oesterreichs, für die Hauptindustrie dieser beiden Länder; sie liegt darin, daß die Industrie vollkommen berechtigt ist, als Gegenleistung dafür, daß der Staat aus seinen Interessen an ihre Konkurrenzfähigkeit große Forderungen stellt, von ihm wieder zu fordern, daß auch er seine Pflichten in der Weise erfüllt, daß es dadurch der Industrie möglich wird, diese Konkurrenzfähigkeit auch zu erlangen. (Bravo!) Diese Berechtigung liegt weiter in dem Umstande, daß durch diese Eisenbahn große, sehr werthvolle ärarische Besitzobjekte in ihrem Ertrage und in ihrem Werthe um das Doppelte sich heben; sie liegt endlich darin, daß dem Staate nach anderen Richtungen hin dadurch Ersparungen zugehen, und zwar in folgender Weise.

Die Straße zwischen Leoben und Bruck, auf welcher sich jetzt schon eine Frachtmenge von circa dritthalb Millionen Zentnern jährlich bloß zur Südbahn bewegt, kostete in den Jahren 1859, 1860 und 1861 jährlich

92,600 fl. Wird die Eisenbahn angelegt, dann sollen nach den angestellten Berechnungen sich die Kosten um 55000 fl. jährlich vermindern. Die Straße, welche von der Höhe des Prebichl bis nach Stadt Steyer führt, ist durch administrative Verfügungen zur Erhaltung der k. k. Hauptgewerkschaft zugewiesen. Die Erhaltungskosten derselben können mindestens auf jährlich 45,000 fl. angeschlagen werden. Wird eine Eisenbahn ausgeführt, dann wird es für die k. k. Hauptgewerkschaft, also für das Herar nicht mehr nothwendig sein, daß es die Last der Erhaltung einer solchen Straße trage, und auch dieser Betrag wird in Ersparung kommen.

Noch mehr aber. Zwischen Altenmarkt und Steyer ist die sogenannte Eisenstraße so schlecht angelegt, und so fehlerhaft konstruirt, daß die Handelskammer von Linz bereits im Jahre 1855, freilich vergebens, die Umlegung dieser Straße und die Chauffeemäßige Herstellung derselben beehrte. Die Kostenüberschläge, welche für die Herstellung dieser 7½ Meilen langen Straßenstrecke angefertigt wurden, sollen ein Erforderniß von 540,000 fl. nachweisen.

Wenn daher die Eisenbahn ausgeführt wird, so wird es erst von einem Betrage von 120,000 fl. an wahr sein, daß, wenn der Staat die Zinsen garantirt, er wirklich eine Subvention leistet.

Wenn Sie mich weiter fragen, in welchem Stadium denn die Sache stehe, so kann ich Ihnen sagen, daß mehrere Majestätsgesuche des Dr. Kompass in Steyer über diese Sache schon seit Jahren vorliegen, und daß das letzte derselben bereits um die Concession zu den Vorarbeiten bittet. Es liegen ferner zwei Gesuche der Stadt Steyer an das Handelsministerium vor, wovon das letzte ebenfalls um die Concession zu den Vorarbeiten bittet. Daß die Dinge nicht erlediget sind, daß sie nicht weiter gehen, davon sehe ich die Ursache vorzüglich in der ganz fehlerhaften Organisation unseres Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, des wichtigsten Ministeriums für ein Reich, an dessen Steuerträger und an dessen Industrie so enorme Anforderungen gemacht werden, die nur erfüllt werden können, wenn auf der anderen Seite alles mögliche geschieht, um die volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Reiches zu heben. (Bravo!) Ich sehe die Ursache vor Allem gegenwärtig auch darin, daß dieses Ministerium schon so lange nicht besetzt ist, ferner darin, daß die Agenden, welche diesem Ministerium zugewiesen sind, dasselbe zum Aschenbrödel des Staats- und des Finanzministeriums machen. Ich hoffe aber daß es den vereinten Bestrebungen der Landes-Ausschüsse zweier Länder, vielleicht sogar eines dritten, gelingen wird, hier die Macht der Trägheit zu brechen, ich hoffe darauf besonders in dem Falle, wenn die Bemühungen des Landes-Ausschusses

von Ihnen und von der öffentlichen Meinung unterstützt werden sollen, welche letztere doch mit der Frage auch mitgehen muß, weil es sich eben um eine Lebensfrage für unser Land handelt. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Es ist schon in dem Antrage des Herrn Dr. M. v. Kaiserfeld darauf hingewiesen, daß er wünscht, daß dieser Gegenstand dem Landes-Ausschusse zur weiteren Behandlung zugewiesen werde. Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung einen andern Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Dr. M. v. Kaiserfeld bezüglich der formellen Behandlung einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. (Der Antrag liegt bei unter L. T. Z. 33.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Interpellation, welche der Herr Abgeordnete Verditsch in der letzten Sitzung angemeldet hat. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Abg. Verditsch (L. B. Hartberg): Es hat sich vor ungefähr zwei Jahren hier in Graz ein Verein gebildet, der sich den Namen „Konsum-Verein“ beigelegt hat. Dieser Verein hat zur Theilnahme einen öffentlichen Aufruf an das Publikum erlassen, in welchem er insbesondere betonte, daß sich dieser Verein nur aus dem Grunde gebildet habe, damit den geringer besoldeten Beamten und Dienern, den nach Monats-, Wochen- und Taglohn Lebenden eine billigere Existenz geschaffen, und den wucherischen Handels- und Geschäftsleuten eine Konkurrenz gesetzt werde. Wie ich höre, soll diesem Vereine die Steuerfreiheit bewilliget worden sein, obwohl derselbe einen Umsatz von jährlich über 80,000 fl. macht. Der Verein selbst hat in öffentlichen Blättern bekannt gegeben, um seine Regiekosten zu bestreiten, von allen Artikeln, die er absetzt, 7 Prozent zu nehmen. Wenn ich nun die sieben Prozente von 80,000 fl. berechne, so beträgt das 5600 fl. Reinertragniß. Diese 5600 fl. nun dürften, glaube ich, nicht erforderlich sein, um den Betrieb damit zu erhalten. Es ist aber nicht genug, daß er 7 Prozent nimmt; ich getraue mich zu beweisen, daß er auch 10, 20 ja bis 50 Prozent von den Artikeln, die er umsetzt, nimmt, und ich werde das in so lange beweisen können, so lange der Verein bei seiner Behauptung beharrt, daß er den Einkauf versteht.

Um zu zeigen, welche Mitglieder diesem Vereine beigetreten sind, die ein wohlfeileres Lebensbedürfniß und Schutz vor dem Wucher benöthigen, kann ich nur sagen, daß das mir zu Gebote stehende Mitglieder-Verzeichniß dieses Vereines beiläufig 700 Namen aufweist, bestehend aus Generälen, Stabsoffizieren, Grafen, Baronen, Rittern, Edlen, Privatiers, reichen Rentiers,

daß es aber durchaus keine minder besoldeten Beamten oder Diener enthält. Es ist mir daher nur aus diesem Grunde einleuchtend, daß in dem so konstitutionell regierten Oesterreich es möglich war, für einen Verein von solchen Mitgliedern die Steuerfreiheit zu erwirken.

Es will sich nun aber ein zweiter Verein bilden, der allen dem, was der zuerst entstandene Verein versprochen aber nicht zugehalten hat, entsprechen will. Er will nicht nur von den minder besoldeten Beamten, so wie von allen nach Monats-, Wochen- oder Tagelohn Lebenden keinen Vorschuß einheben, sondern will sogar denselben je nach ihrem Erwerbe einen Kredit oder Ratenzahlungen bewilligen. Dieß jedoch kann er nur dann thun, wenn ihm ebenfalls dieselbe Steuerfreiheit bewilliget wird, wie sie dem erstentstandenen Vereine bewilliget wurde. Sollte dieß jedoch nicht der Fall sein, dann müßte man wirklich den allgemeinen Ansichten der Bevölkerung Glauben schenken, die da meinen, daß es von Seite der Regierung geraderdings darauf abgesehen ist, den Handels- und Gewerbestand total zu ruiniren.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß wenn auch der Herr Redner auswendig sprechen, und die Interpellation nicht verlesen, dennoch Verdächtigungen nicht über die Lippen kommen sollten.

Abg. Verbitsch: Ich glaube, was ich sage, werde ich alles nachträglich zu beweisen im Stande sein.

Wenn also dem zweiten Vereine ebenfalls die Steuerfreiheit bewilliget wird, so wird er natürlich das, was er zusagt, auch einhalten können. Ich glaube daß ich dieß leicht beweisen kann. Denn wenn ich in Betracht ziehe, daß man den Handels- und Gewerbestand von Jahr zu Jahr mit erhöhten und neuen Steuern bis zur Erdrückung überbürdet, auf der anderen Seite von den wohlhabendsten Leuten Vereine bilden läßt, und dem mit Steuern überbürdeten Handels- und Gewerbsmann lediglich nur jene Partheien überlassen will, die zahlungsunfähig sind; wenn ich anderseits betrachte, daß man die Gewerbefreiheit eingeführt hat, ohne vorher das Mindeste zur Hebung und Ausbildung des Gewerbsmannes gethan zu haben; wenn ich weiter betrachte, daß die Regierung den sich bilden wollenden Kredit- und Escompte-Anstalten, die dem Gewerbsmanne allenfalls Vorschüsse u. dgl. einräumen würden, alle möglichen Hindernisse in den Weg legt; wenn die Regierung nur einzig und allein für den größeren Börsenschwindel ein günstiges Auge hat; wenn ich weiter betrachte, daß man den Herrschaftsinhabungen ihre urbarialen Rechte entlastet, und daß man den Gewerbs- und Handelsmann herbeigezogen hat, ohne daß derselbe auch nur ein handgroßes Stückchen Grund zur Hilfszahlung besaß; wenn man anderseits dem Bauer seine Servitut-

rechte entlastete, die Realgewerbe aber durch die Einführung der Gewerbefreiheit so zu sagen todtschlug, die der Gewerbsmann ganz gewiß so erkaufen mußte, wie der Inhaber sein Gut, wie der Bauer seinen Hof — so läßt sich daraus füglichweise wohl folgern, daß eine Unterdrückung des Handels- und Gewerbestandes ersichtlich ist.

Erst in der heurigen Session ist mir in der Landes-Finanzvorlage zu Gesicht gekommen, daß jener Verein, nachdem früher von einer Privatparthei 800 fl. für das Lokal gebothen wurden, welches dem Vereine eingeräumt wurde, sage ich, jener Verein nur 240 fl. für daselbe Lokale zahlt. Es wurde mir von Sachverständigen versichert, daß nach dem Gesetze das landschaftl. Landhaus der Hauszinssteuer unterzogen werden müsse, was ganz gewiß den Vertretern des Landes nicht gleichgültig sein kann.

Ich erlaube mir demnach folgende Fragen:

1. Ob der in Graz bestehende sogenannte Konsum-Verein von den Reichs-, Landes- und Kommunalumlagen und Steuern befreit ist, und von welchen?
2. Ob auch andere volkswirthschaftliche Vereine, welche sich aus Konsumenten und Produzenten, oder aus Konsumenten allein, behufs Erleichterung der Konsumenten bilden würden, in gleicher Weise steuerfrei sein werden?
3. Ob das landschaftl. Landhausgebäude wegen Vermietung eines Lokales an den genannten Konsum-Verein der Hauszinssteuer unterzogen werden wird?

Statthalter Graf Strafoldo: Insofern es sich hier um die ersten zwei Punkte der Interpellation handelt, welche zunächst die Regierung angehen, behalte ich mir vor, dieselben in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten. Den dritten Punkt zu beantworten steht mir nicht zu.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses in Betreff der verfassungsmäßigen Behandlung des Landesvoranschlages für 1865. Es hat nämlich in der vorigen Sitzung der hohe Landtag selbst beschlossen, diesen Gegenstand mit der größten Dringlichkeit zu behandeln, und ich glaube in seinem Sinne zu handeln, wenn ich denselben, obwohl er noch nicht auf der Tagesordnung stand, und der Bericht erst heute aufgelegt wurde, schon heute zur Behandlung bringe. (Nach einer Pause.) Wenn sich kein Widerspruch erhebt, bitte ich den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. J. v. Kaiserfeld: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat in der an Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann gerichteten Zuschrift vom 2. März d. J. unter Anderem sich dahin geäußert: „Er erlaube sich Seine Excellenz aufmerksam zu

machen, daß die definitive Feststellung und verfassungsmäßige Behandlung des Landesvoranschlags für 1865 noch während dieser Sitzungsperiode vorgenommen werde, weil eine nochmalige Einberufung der Landtage im Laufe des Jahres 1864 in keinem Falle zu erwarten stehe“.

Dieser Gegenstand wurde dem hohen Hause in der vorigen Sitzung zur Kenntniß gebracht, und beschloffen, die Frage bezüglich der verfassungsmäßigen Behandlung des Voranschlags für 1865 vorläufig dem Finanz-Ausschusse zur Antragstellung zuzuweisen. Ich beehre mich nun, den Bericht des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause vorzutragen. (Liest den beiliegenden Bericht L. T. Z. 38.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ich glaube nicht, daß eine Trennung des Antrages nothwendig sein wird, und ich werde den ganzen Antrag auf einmal zur Abstimmung bringen; werde ihn jedoch früher noch einmal verlesen. (Liest den Antrag nochmals.) Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich möchte hieran noch folgende Bemerkung knüpfen. Es ist von Seite des Landes-Ausschusses bereits fertig gearbeitet sowohl der Voranschlag für den Landesfond, als auch der Voranschlag für den Grundentlastungsfond. Der für den Grundentlastungsfond ist gedruckt, der für den Landesfond befindet sich noch in der Druckerei, und ist erst theilweise fertig. Ich glaube, es würde zweckmäßig sein, daß, wenn er auch heute nicht aufgelegt werden kann, ich dennoch in der Zwischenzeit, sobald ich die Präliminarien gedruckt beisammen habe, Exemplare davon an den Finanz-Ausschuß sende, damit er dieselben benützen kann, wenn er mit seinen anderen Arbeiten vielleicht früher fertig werden sollte, als wir wieder zusammen kommen. Deswegen wird die spätere Auflegung im Hause nicht gehindert sein. Es könnte jedoch der Finanz-Ausschuß jene Exemplare nicht benützen, wenn das hohe Haus nicht gestattet, daß er sich, bevor noch die Auflegung im Hause geschieht, mit diesem Gegenstande beschäftige. Wünscht Jemand gegen das, was ich soeben proponirt habe, eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Ich werde somit Exemplare an den Finanz-Ausschuß senden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend einige Abänderungen an dem neulich schon zum größten Theile beschlossenen Antrage auf ein neues Pensionsnormale für die landschaftl. Beamten und Diener. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Reichert (von der Tribüne):

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 12. März d. J. ist der Landes-Ausschuß über den Antrag Sr. Magnificenz des Herrn Rektor Dr. Weiß, und des Herrn Abgeordneten Dr. N. v. Waser beauftragt worden, die §§. 15 und 16 des neuen Pensionsnormales in neuerliche Erwägung zu ziehen, weil nach dem ersteren Antrage den Direktoren, Professoren und Lehrern an den landschaftl. Lehranstalten dieselben Begünstigungen und Vortheile zu Theil werden sollen, welche den übrigen landschaftl. Beamten durch das Pensionsnormale zugesichert sind, und weil nach dem letzteren Antrage die Beziehungen auf die Pensionsvorschriften des Staates in den §§. 15 und 16 vermieden, und dafür eigene Grundsätze ausgesprochen werden sollen, nach welchen die landschaftl. Professoren und Lehrer zu pensioniren, und die landschaftl. Kanoniere zu provisioniren seien.

Die vorliegenden Anträge sind nun das Ergebnis der vom Landes-Ausschusse gepflogenen Erwägungen, und ich werde die Ehre haben zu berichten, von welchen Anschauungen der Landes-Ausschuß hiebei ausgegangen ist.

Der §. 15 der Pensions-Vorschrift lautet: „Die Direktoren, Professoren und Lehrer an den landschaftl. Lehranstalten, mit Einschluß der Katecheten, sind hinsichtlich der Pensionirung nach denselben Vorschriften zu behandeln, welche für die an gleichartigen Lehranstalten des Staates Angestellten jeweilig bestehen“.

Der Landes-Ausschuß glaubte eine Aenderung der Fassung des §. 15 durch Aufnahme eigener Pensionsvorschriften für die landschaftl. Professoren und Lehrer aus dem Grunde nicht beantragen zu sollen, weil durch die beantragte Fassung des §. 15 beabsichtigt wird, den Direktoren, Professoren und Lehrern an den landschaftl. Lehranstalten dieselben Vortheile und Begünstigungen zu sichern, welche der Staat seinen Angestellten an gleichartigen Lehranstalten nicht nur durch die gegenwärtig bestehenden Pensionsvorschriften gewährt, sondern eventuell auch in den künftighin allenfalls geänderten Pensionsvorschriften gewähren wird. Denn es ist immerhin möglich, daß der Staat seinen Lehrern und Professoren noch weitere Begünstigungen zugesteht, und auch von diesen sollen dann die landschaftl. Professoren und Lehrer niemals ausgeschlossen sein. Andererseits glaubte der Landes-Ausschuß, daß nur unter dieser Garantie sich ausgezeichnete Männer der Wissenschaft und hervorragende Kapazitäten bewegen finden dürften, als Direktoren, Professoren und Lehrer von landesfürstlichen zu landschaftl. Lehranstalten überzutreten. Dieser doppelte Zweck dürfte nur dann erreicht werden, wenn der §. 15 in der beantragten Fassung beibehalten wird, weil hier ausdrücklich gesagt ist, daß die Direktoren, Professoren und Lehrer hinsichtlich ihrer

Pension nach denselben Vorschriften zu behandeln sind, welche für die an gleichartigen Lehranstalten des Staates Angestellten jeweilig bestehen. Damit jedoch die Direktoren, Professoren und Lehrer an den landschaftl. Lehranstalten nicht ungünstiger behandelt werden, als die übrigen landschaftl. Beamten, und damit ihnen innerhalb der kürzeren Dienstzeit auch alle Begünstigungen der übrigen Beamten zu Theil werden, wird nach dem Antrage Sr. Magnificenz auch vom Landes-Ausschusse folgender Zusatz beantragt: (Liest den Antrag zu §. 15 in der Beilage L. Z. 3. 34).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Dr. Fleck meldet sich zum Wort.) Herr Dr. Fleck hat das Wort.

Abg. Dr. Fleck (Judenburg): Ich sollte meinen, daß die Absicht, die den Landes-Ausschuß bei der Stellung dieses Antrages geleitet hat, ebenso genau auch durch einen anderen Antrag hätte erreicht werden können, in welchem Antrage die Berufung auf Gesetze die theilweise veraltet sind, und auf Gesetze, die wir nicht kennen, deren Prinzipien wir auch nicht anerkennen, wegfallen könnte. Ich muß gestehen, und jeder, der sich in der juridischen Praxis befindet, wird mir zugestehen müssen, daß nichts mehr Verwirrung in der juridischen Praxis hervorbringt, als wenn ein Gesetz sich auf ein anderes, und dieses vielleicht wieder auf ein drittes, viertes, fünftes beruft, wenn man, wie man sagt, in den Paragraphen vom Peter zu Paul geschickt wird.

Das geschieht auch im §. 15, wie er vom Landes-Ausschusse vorgeschlagen wird. Da wird sich berufen auf Gesetze, welche wir alle als veraltet anerkennen, welche von ganz anderen Prinzipien ausgehen, als von denen unser Pensionnormale ausgehen soll. Es wird sich ferner berufen auf Gesetze, die noch gar nicht existiren, sondern welche erst nach längerem Verlaufe der Zeit von irgend einem engeren oder weiteren Reichsrathe werden beschlossen werden. Wir kennen die Prinzipien nicht, von denen dort vielleicht aus gewissen Gründen, die für uns gar nicht stattfinden, ausgegangen wird.

Ich sollte daher meinen, daß, wenn es nicht dringend nothwendig ist, daß solche Berufungen auf vergangene und künftige Gesetze stattfinden, wir eine solche Berufung auch hier unterlassen sollen.

Nun glaube ich, der einzige Vortheil, den die Staatsprofessoren vor den landschaftl. Professoren voranzuhaben, ist die Bestimmung des Normaljahres auf 30. Meines Wissens — ich lasse mich natürlich sehr gerne belehren — besteht eine andere Begünstigung nicht. In allen anderen Punkten werden die landschaftl. Profes-

soren von vorne herein besser gestellt sein, als die Staatsprofessoren, wenn wir nämlich das Pensionnormale annehmen, wie es hier vorliegt. Nun gestehe ich gerne aus Gründen, die ich nicht weitläufig entwickeln will, zu, daß es zweckmäßiger ist, auch den landschaftl. Professoren diese Begünstigung ihrer Pensionfähigkeit nach 30 Jahren mit dem vollen Gehalte zuzuwenden. Wenn wir ihnen aber außerdem keine andere Begünstigung zuwenden, so können wir dieß ausdrücklich im §. 15 sagen und vermeiden jedenfalls eine gewisse Inkonvenienz.

Wenn wir nämlich den §. 15 mit dem Zusatze, wie er heute vom Landes-Ausschusse beantragt wurde, annehmen, so versteht es sich von selbst, daß jeder Professor, der pensionirt wird, sich der günstigeren Bedingung des landschaftl. Pensionnormales bedienen wird, und in Bezug auf die Prozentenberechnung ist er in jedem Jahre günstiger gestellt, als der Staatsprofessor. Es versteht sich von selbst, daß, wenn er 20 Dienstjahre hat, er 60% seines Gehaltes, und nach 29 Jahren 70% verlangen wird. Zwischen dem 29. und 30. Jahre besteht nun ein Sprung von 70 auf 100%, so daß er, wenn er das 30. Jahr erlebt, auf einmal 100% bekommt. Dieser Sprung läßt sich nun meines Erachtens dadurch beseitigen, daß wir einen anderen Prozentsatz für die Intervalle festsetzen, indem wir ganz einfach, statt des Zuwachses von 2 zu 2% für die Professoren einen Zuwachs von 3 zu 3% festsetzen; in allem übrigen blieben sie den landschaftl. Beamten vollkommen gleichgestellt.

Aus diesem Grunde möchte ich beantragen, daß, ganz konform der Stilisirung des §. 3, der §. 15 in folgender Weise stilisirt werde:

„Die Pension für die Direktoren, Professoren, Lehrer und Katecheten an den landschaftl. Lehranstalten ist nach zurückgelegten 10 Dienstjahren mit 40% des Gehaltes und der in denselben einzurechnenden Nebenbezüge zu bemessen, und steigt für jedes weitere Jahr um 3%, so daß nach 30 Dienstjahren die Pensionirung mit dem vollen Betrage der letztbezogenen Aktivitätsgenüße eintritt.“

Ich glaube, durch diesen Antrag eben die eine Inkonvenienz beseitigt zu haben, und zugleich die andere, nämlich die, sich auf unbekannte Gesetze zu berufen. (Bravo!)

Abg. Dr. Schreiner (Frohneiten): Meine Herren! Ich kann diesen Antrag dem Hause nur aufs Wärmste empfehlen. Für seine Annahme sprechen mehrere Gründe. Vor allem anderen, und erstens der Grund, daß wir dadurch dem Uebelstande begegnen — wir können es jedenfalls einen Uebelstand nennen, aus dem schon von den Herrn Vorredner angeführten Gründen

— daß wir uns auf fremde Gesetze berufen u. z. stufenweise vielleicht von dem einen Gesetze auf ein zweites, und sofort, zurück gehen müssen. Das fällt damit weg. Wir bekommen aber auch auf diese Weise ein durch und durch homogenes Pensionsnormale, welches in Uebereinstimmung mit Bestimmungen steht, die wir bereits angenommen haben. Ferner empfiehlt sich der Antrag dadurch, daß er sich aufs innigste an dasjenige anschließt, was wir bereits beschlossen haben, nämlich an den §. 3. Er empfiehlt sich ferner durch die vollste Einfachheit, so daß jeder Einzelne, welcher z. B. im 21., 23. oder 25. Jahre pensionirt werden soll, oder pensionirt werden muß, allsogleich nach dieser Skala, in Folge deren er von Jahr zu Jahr um 3% mehr bekommt, entnehmen kann, was ihm eigentlich gebührt, so wie auch derjenige, welcher diese Pensionen bestimmt, auf das Einfachste und Leichteste berechnen kann, was jeder Einzelne zu erhalten hat.

Ich kann also nicht anders, als Ihnen aufs Beste und Wärmste diesen Antrag empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Dr. J. v. Kaiserfeld meldet sich zum Wort.) Herr Dr. J. v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: (Graz): Auch ich kann mich nur aufs Wärmste für den Antrag des Herrn Dr. Fleckh erklären. Es ist die Absicht bei der Aufnahme des §. 15 in das Pensionsnormale gewiß nur die, zu Gunsten des Lehrstandes eine Verfügung zu treffen. In dieser Richtung, glaube ich, ist es nothwendig, daß von Seite des Landes eben die Absicht einer gegenseitigen Begünstigung klar ausgedrückt und festgehalten werde. Das scheint mir nun durch die Berufung auf das Staatsnormale nicht genügend geschehen zu sein. Es ist wahr, derzeit sind die Lehrer an den landesfürstlichen Lehranstalten in Bezug auf die Pension besser gestellt, als die landschaftlichen. Allein wir wissen, daß in finanzieller Beziehung Aenderungen eintreten können, und daß sie auch schon öfter eingetreten sind; wir wissen, daß gerade beim Unterrichtsfache, wenn finanzielle Noth vorhanden ist, Beschränkungen eingetreten sind. Daher wäre es wohl möglich, daß von Seite des Staates die zu Gunsten der Lehrer getroffenen Begünstigungen wieder aufgehoben werden. Wie dann? Dann würden auch die landschaftlichen Professoren, die man begünstigen wollte, wieder den Lehrern an Staatsanstalten gleichgestellt. Das ist nun nicht der Fall, wenn diese Begünstigung schon in dem Normale, welches der Landtag festsetzt, für die kommende Zeit gesichert wird. Deswegen halte ich es für zweckmäßig, daß eben ganz deutlich diese Absicht schon im Pensionsnormale ausgesprochen werde.

Man könnte sagen, daß diese Skala, welche vom

Herrn Dr. Fleckh vorgeschlagen wird, in gewissen Perioden eine Mehrbegünstigung eintreten läßt; allein das dürfte, glaube ich, kein Hinderniß der Annahme sein, denn es ist ja der ganze Paragraph eben nur zu Gunsten des Lehrstandes aufgenommen, um dadurch Personen von großer Befähigung für das Lehrfach zu gewinnen. Daher kann diese so unbedeutende Differenz, die hier eintritt, unmöglich maßgebend sein. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Dr. Fleckh an. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da Niemand mehr zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Dr. Fleckh zur Unterstützungsfrage. Er lautet: (liest den Antrag nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist zahlreich unterstützt. Wollen der Herr Berichterstatter das Wort ergreifen?

Berichterstatter Reicher: Aus welchen Gründen sich der Landesauschuß auf die Pensionsvorschriften des Staates beziehen zu müssen glaubte, habe ich bereits zu erörtern die Ehre gehabt. Durch die Beziehung auf die Staatsvorschriften ist den landschaftlichen Professoren die kürzere Dienstzeit gewährt; durch den beantragten Zusatz sind ihnen die Begünstigungen gesichert, welche den übrigen landschaftlichen Beamten zu Theil werden. Ich glaube daher, daß durch diesen Zusatz und die ganze Fassung des Paragraphes jene Absicht präzisiert und klar ausgedrückt ist.

Sollte das hohe Haus jedoch vorziehen, der größeren Präzision halber den Antrag des Herrn Dr. Fleckh anzunehmen, so habe ich von meinem Standpunkte dagegen auch nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Dr. Fleckh als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung. (liest.):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der §. 15 habe zu lauten:

„Die Pension für die Direktoren, Professoren, Lehrer und Katecheten an den landschaftl. Lehranstalten ist nach zurückgelegten 10 Dienstjahren mit 40% des Gehaltes und der in denselben einzurechnenden Nebenbezüge zu bemessen, und steigt für jedes weitere Jahr um 3%, so daß nach 30 Dienstjahren die Pensionierung mit dem vollen Betrage der leibbezogenen Aktivitätsgehülfe eintritt.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Dadurch entfällt der Antrag des Landes-Aus-

schusses. Es kommt nun §. 16. zur Verhandlung.

Berichterstatter Reicher: §. 16 des Pensionsnormale besagt: „Die landschaftl. Kanoniere, sowie deren Witwen und Kinder werden auch künftighin nach den bisherigen für Staatsdiener bestehenden Vorschriften provisionirt.“

Eine Aenderung in der Fassung des §. 16 durch eine detaillirte Aufnahme der Provisionsvorschriften glaubte der Landesauschuß ebenfalls nicht beantragen zu können, und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil die Provisionsvorschriften, wie sie für die Diener des Staates bestehen, und auch auf die landschaftl. Diener Anwendung haben, und wie sie im alten Pensionsnormale mit mehrfachen Nachtragsverordnungen enthalten sind, wegen ihrer zu großen Weitläufigkeit sich in ein Pensionsnormale nicht wohl aufnehmen lassen, ohne die Einfachheit dieser Vorschriften zu beeinträchtigen. Es bestehen nämlich hinsichtlich der Behandlung der Männer und Weiber ganz verschiedene Normen. Die tägliche Provisionsgebühr für die Männer wird zwischen 14 und 26 fr., jene der Weiber zwischen 10 1/2 und 21 fr. bemessen, und es sind hiebei noch immer die speziellen Familienverhältnisse der zu Provisionirenden zu berücksichtigen. Ebenso bestehen auch für die Bemessung der Erziehungsbeiträge für Kinder provisionsfähiger Eltern ganz verschiedene Vorschriften, und je nach Umständen werden die Erziehungsbeiträge für ein Kind mit 20, 30, 40 fl. und auch 50 fl. bemessen.

Es dürfte daher genügen und zur Beseitigung dieser Weitläufigkeit zweckmäßig sein, wenn der §. 16 in der beantragten Fassung angenommen würde.

Der Grund, warum die Kanoniere und ihre Familien nicht nach dem neuen Pensionsnormale, sondern nach den bisherigen Provisionsvorschriften zu provisioniren sind, ist bereits neulich in dem vorgetragenen Berichte gesagt worden und besteht wesentlich darin, weil die Kanoniere zu geringe Löhnungen haben, und nach dem neuen Pensionsnormale benachtheiligt würden.

Der Zusatz zu §. 16 wird beantragt, um jeden allfälligen Zweifel über die Behandlung der Feuerwächter zu beseitigen, welche höhere Löhnungen beziehen und füglich nach den gegenwärtigen Pensionsvorschriften behandelt werden können. Hiebei muß ich auf einen Druckfehler aufmerksam machen, welcher sich in dem Antrage eingeschlichen hat. Es soll nämlich nicht „Feuerwerker“, sondern „Feuerwächter“ heißen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Der §. 16 lautet: (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen

wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der Zusatz, welcher vom Landes-Auschuße beantragt wird, lautet: (Liest den Antrag zu §. 16 in der Beilage L. Z. 34.) Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Reicher: Nach dem Antrage des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld wurde beschloffen, daß im §. 13 der Pensionsvorschrift der Passus, „dessen Aktivitätsbezüge nicht 1000 fl. betragen,“ wegzubleiben habe, darnach also die Angehörigen eines jeden vermögenslos verstorbenen Beamten oder Dieners ohne Unterschied den Anspruch auf das Konduktsquartal mit dem vierten Theil der zuletzt bezogenen Aktivitätsgehülfe des Verstorbenen haben. Es haben also die Witwe und die Angehörigen eines Beamten, dessen Gehalt 1200 fl. betrug, 300 fl., die eines Beamten, dessen Gehalt 1600 fl. betrug, 400 fl., und die eines Beamten mit 2000 fl. Gehalt 500 fl., also gerade eben so viel als den Jahresbetrag der höchsten Witwenpension anzusprechen. Das ist zwar eine beschlossene Sache, allein der Landes-Auschuß glaubte, das hohe Haus auf die aus diesem Beschlusse hervorgehenden Konsequenzen aufmerksam machen und es der Erwägung des hohen Hauses anheim stellen zu sollen, ob die Bemessung des Konduktsquartals nicht in entsprechender Weise zu begränzen und dadurch einer zu großen Steigerung dieses Unterstützungsanspruches vorzubeugen wäre. Zu diesem Behufe wird zu §. 13 der Zusatz beantragt: (Liest den Antrag zu §. 13 in der Beilage L. Z. 34.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: (Graz): Ueber meinen Antrag wurde von dem hohen Hause im §. 13 der Beilage, „dessen Aktivitätsbezüge nicht 1000 fl. betragen“, ausgelassen. Es ist dieses bereits Beschluß des hohen Landtages; da es jedoch in der Macht des hohen Hauses steht, diesen Beschluß wieder abzuändern, und ich nicht weiß, in wie weit dem dießfälligen Antrage des Landes-Auschußes stattgegeben werden kann, so erlaube ich mir doch, gegen den Antrag des Landes-Auschußes Folgendes zu bemerken:

Es ist wahr, daß den Witwen jener Beamten, welche mehr als 1000 fl. Gehalt haben, ein Konduktsquartal von mehr als 250 fl. bezahlt werden müßte; allein die Anzahl dieser Beamten ist, wenn die Herren das Präliminare durchsehen, eine nicht sehr bedeutende, selbst mit Einschluß der Professoren. Wenige Beamten haben einen so hohen Gehalt, der mehr als 1500 fl. beträgt. Ich glaube, es sind im Ganzen nicht zehn. Die Mehrzahl nähert sich der Ziffer von 1000 fl. Im

Ganzen sind Beamte, welche mehr als 1000 fl. beziehen, kaum dreißig mit Einschluß der Professoren. Wenn wir den wahrscheinlichen Gang der Sache betrachten, so dürfte vielleicht alle Jahre Einmal ein solcher Fall vorkommen, wo ein solches Konduktquartal auszuführen ist, und da würde nach dem Antrage des Landes-Ausschusses vielleicht dem Lande ein Betrag von 100 fl., vielleicht von 200 fl. erspart werden können.

Es ist nun die Frage, ob die Sache zweckmäßig, ob sie entsprechend sei. Für eine Witwe eines hochgestellten Beamten, das heißt eines Beamten, der eine Befoldung von 2000 fl. hätte, würde das Konduktquartal 500 fl. betragen. Nun setzen wir uns in die Lage einer solchen Witwe. Sie hat, so lange ihr Mann lebte, monatlich einen Gehalt von 166 fl. bezogen, und wenn der Todesfall eintritt, so bekommt sie 41 fl. Es wird daher das Einkommen von 166 fl. auf 41 fl. reduziert, sie bekommt um 120 fl. weniger; ein sehr empfindlicher Abbruch im Haushalte, und dieser Abbruch wird dadurch nicht aufgehoben, daß eine einzige Person aus dem Haushalte entfernt ist. Es ist bei dieser großen Herabminderung des Einkommens für eine solche Witwe wohl schwer, noch Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten. Ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß eben die Krankheits- und Leichenkosten bei höher besoldeten Beamten in einem höheren Rang sich auch höher belaufen. Der Arzt begehrt bei einem höher besoldeten Beamten eine größere Summe; die Leiche muß dem Stande angemessen bestritten werden, und daß diese Kosten auch nicht gering sind, lehrt die Erfahrung. Es wird daher, wenn alles dieses standesgemäß bestritten werden soll, der Betrag von 250 fl. kaum ausreichen.

Ich würde mir daher erlauben, gegen den Antrag des Landes-Ausschusses zu sprechen, und mache nur aufmerksam, daß Fälle dieser Art, wie ich schon früher bemerkt habe, sehr selten vorkommen, und daß man dieses Opfer wohl bringen könne, in der festen Ueberzeugung, daß die Aufmerksamkeit, die Fürsorge, welche das Land auch den Hinterlassenen seiner Beamten widmet, ein mächtiger Sporn zur größeren Anhänglichkeit der Beamten für den Dienst und zum größeren Eifer in demselben sein wird. Ich glaube, daß die geringen Beträge, die man hier aufwendet, reichlich aufgewogen werden durch die beiden hier genannten Momente.

Sollte sich demnach das hohe Haus aus Sparsamkeitsrückichten für die Herabminderung des Konduktquartales aussprechen, so möchte ich doch wenigstens eventuell den Antrag stellen, daß das Maximum auf 350 fl. bestimmt werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand noch über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für

geschlossen und werde den Antrag des Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld zur Unterstützung bringen. Der eigentliche Antrag des Dr. Josef v. Kaiserfeld ist negativ; er geht nämlich dahin, daß dieser vom Landes-Ausschusse beantragte Zusatz wegzubleiben habe, und der hat natürlich eine Unterstützung und Abstimmung nicht nöthig, es wird sich dieß durch die Abstimmung über den Paragraph ergeben; allein der eventuelle Antrag bedarf der Unterstützung. Er geht nämlich dahin, daß der Zusatz nicht so zu lauten habe, wie er vom Landes-Ausschusse beantragt worden ist, nämlich auf 250 fl., sondern dahin: „Das Konduktquartal soll jedoch den Betrag von 350 fl. nie übersteigen.“ Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Reicher: Ich erlaube mir nur aufmerksam zu machen, daß das Konduktquartal nur ein Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten ist, und nach dem Antrage des Landes-Ausschusses die Bemessung des Konduktquartales ohnehin ungleich günstiger ausfällt, als dieß bisher der Fall war. Nach den bisherigen Vorschriften hatte nur die Witwe eines Beamten, dessen Gehalt nicht mehr als 600 fl. betrug, einen Anspruch auf das Konduktquartal; provisionsfähige Witwen waren hievon ganz ausgeschlossen. Es ist also ein ungleich günstigeres Verhältniß, welches im Antrage des Landes-Ausschusses liegt. Ich glaube auch, daß hinsichtlich der Bemessung der Ziffer der Rücksicht der Billigkeit gehörig Rechnung getragen wird, indem der höchste Betrag des Konduktquartales 250 fl. gerade die Hälfte des Jahresbetrages der höchsten Witwenpension beträgt.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Paragraph zur Abstimmung. Der Landes-Ausschusse beantragt es möge zu §. 13 ein Zusatz beschlossen werden, lautend „Das Konduktquartal soll jedoch den Betrag von 250 fl. nie übersteigen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Ich bitte um das Wort, Erzellenz! Ich würde mir nicht gestatten, das Wort zu ergreifen um einen Zusatz in Antrag zu bringen, wenn nicht der Landes-Ausschusse selbst in dieser Beziehung schon ein Präjudiz geschaffen hätte, und er selbst post festum zur Verbesserung seiner Anträge mit einem Zusatz gekommen wäre.

Der Zusatz, den ich hier in Antrag bringen möchte, soll einen Zweifel beseitigen, der von mehreren Seiten angeregt worden ist, wie denn zu verfahren wäre, wenn ein Beamter nicht nur die 40 Dienstjahre, sondern mehr noch, vielleicht 50 Jahre zurückgelegt habe? Für diesen

Fall, sagt man, sei in dem Normale gar keine Vorsorge getroffen worden, und es könne sich dabei Folgendes ergeben. Man könne nämlich entweder von der Voraussetzung ausgehen, daß jeder Beamte, welcher 40 Dienstjahre zurückgelegt hat, ex officio auch zurückgelegt werde. Nun ich glaube nicht, daß das im Interesse der Landschaft und im Interesse des Dienstes und der Sparsamkeit gelegen wäre, jemanden, der dienstfähig ist, bloß deswegen ex officio in den Ruhestand zu versetzen, weil er 40 Jahre zurückgelegt hat, damit er einem andern Platz mache; allein es wäre ebenso bedenklich, diejenigen Männer, welche 40 Dienstjahre zurückgelegt haben, mit der Hoffnung weiter dienen zu lassen, daß sie dadurch eine höhere Pension erzielen könnten. Wir wissen aus Erfahrung, daß sich gerade darauf sehr viele Gnadengesuche stützen.

Ich meine daher, nach dem Grundsatz „clara pacta boni amici,“ wäre es nicht gefehlt, wenn auch für diesen Fall Vorsorge getroffen würde, und erlaube mir daher zu §. 3 den Zusatz in Antrag zu bringen: „In keinem Fall darf der Ruhegehalt den vollen Betrag der letztbezogenen Aktivitätsgenüsse übersteigen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so entfällt die Debatte.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Landes-Ausschuß allerdings zu einem Paragraph, der bereits beschlossen war, Zusätze beantragt hat; es ist aber nur die Konsequenz dessen gewesen, daß in einem Paragraph eine Abänderung, die nicht vorhergesehen war, stattgefunden hat. Der Herr Dr. Ritter von Wasser stellt ebenfalls einen Zusatzantrag zu einem Paragraph, der allerdings schon früher bekannt war, so wie er jetzt angenommen worden ist; ich glaube aber, daß unter allen Umständen dieser Zusatz vollkommen zulässig ist, denn der Herr Dr. R. v. Wasser brauchte ja gar nichts zu beantragen, als man sollte diesen Zusatz als letzten Paragraph einschalten, so könnte Niemand etwas dagegen einwenden.

Ich stelle daher die Unterstützungsfrage. Herr Dr. R. v. Wasser beantragt, daß zu §. 3 der Zusatz gemacht werde: „In keinem Fall darf der Ruhegehalt den vollen Betrag der letztbezogenen Aktivitätsgenüsse übersteigen.“ Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Die Unterstützung ist so zahlreich, daß sie gleich als Annahme dienen kann; eine Polemik hat darüber ohnedies nicht stattgefunden, da Niemand dagegen gesprochen hat. Dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Abg. Dr. Fleckh (Judenburg): Ich bitte um das Wort, Erzellenz! Ich habe nicht vorausgesetzt, daß der

Gegenstand damit schon erledigt ist. Es ist ja über den letzten §. 18, wenn ich mich recht erinnere, noch nicht abgestimmt worden, und darum habe ich mir nicht das Wort erbeten.

Landeshauptmann: Ich bitte um Entschuldigung, er ist in der letzten Sitzung angenommen worden und der Gegenstand wirklich schon erledigt. Ich bitte aber das Wort zu ergreifen, wenn noch nach §. 18 ein Zusatz gewünscht wird.

Abg. Dr. Fleckh (Judenburg): Wir sind mit einer lobenswerthen Schnelligkeit in die Berathung dieser Pensionsvorschrift eingegangen, aber wie das schon bei solchen Gelegenheiten passiren kann, die Schnelligkeit ist nicht immer eine Freundin der Gründlichkeit. Ich selbst habe erst jetzt in der Zwischenpause Gelegenheit gehabt, nachdem ich sonst auch noch vieles zu lesen habe, die Sache näher zu studiren, und bin nun auf einen Scrupel gekommen, der mich zu einem Zusatzantrag veranlaßt, wenn mein Scrupel nicht vielleicht durch den Herrn Berichterstatter behoben wird. Es heißt nämlich im §. 3, daß bei der Bemessung der Pension gewisse Nebenbezüge in den Gehalt einzurechnen seien, und zwar heißt es „40 Prozent des Gehaltes und der in denselben einzurechnenden Nebenbezüge.“ Dieser Satz ist nach meiner Meinung zweideutig. Wenn ich die Partizipial-Construction, in welcher der Satz ausgedrückt ist, auflöse, so kann ich so sagen: des Gehaltes und derjenigen Nebenbezüge, welche einzurechnen sind, oder ich kann sie so auflösen: des Gehaltes und der Nebenbezüge, welche natürlich einzurechnen sind. Der Sinn der Partizipial-Construction ist wirklich ein zweideutiger, es ist nicht zu entnehmen, ob alle Nebenbezüge, die unsere landschaftl. Beamten und Diener genießen, einzurechnen sind oder nicht. Wenn der Sinn von Seite des Landes-Ausschusses selbst in der Art genommen wurde, daß sämtliche Nebenbezüge einzurechnen sind, dann glaube ich ist mein Zusatzantrag überflüssig; wenn aber der Sinn dieser Construction der sein soll, daß nur gewisse Nebenbezüge einzurechnen sind, so ist es nothwendig, daß man geradezu bestimmt, welche Nebenbezüge. Ich möchte mir daher erlauben, in dieser Beziehung an den Herrn Berichterstatter eine Anfrage zu stellen.

Berichterstatter Reichert: Es sind alle gemeint, und ich berufe mich auf den 5. Absatz des Berichtes über das Pensions-Normale, wo es heißt: „Zum Behufe der Pensions-Bemessung ist in den Aktivgehalt des zu Pensionirenden auch der im Gelde veranschlagte Werth des etwa genossenen Natural-Quartiers und der sonstigen Naturalbezüge, so wie das etwa bezogene Quartiergeld einzurechnen.“ Im §. 3 heißt es nun „die einzurechnenden Nebenbezüge.“ Es ist dieß also nur eine Beziehung auf jenen Absatz des Berichtes,

und es sind alle Nebenbezüge, die er genossen hat, in die Pension einzurechnen.

Landeshauptmann: In Folge dieser Erklärung wird der Zusatz nicht beantragt, und es ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses, welcher zur Vorberathung der Angelegenheit wegen Abtretung der Cirkusbaustelle an den Grazer Armenunterstützungs-Hauptverein gewählt wurde. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, hierüber das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: (Von der Tribüne.) Es ist heute das drittemal, daß die Cirkusangelegenheit Gegenstand der Tagesordnung dieses hohen Hauses bildet. Der Ausschuss, welcher zur Vorberathung desselben zuletzt gewählt wurde, hat den Gegenstand einer eingehenden Prüfung unterzogen, und glaubt in den Anträgen, die er dem hohen Hause vorgelegt hat, nunmehr die Basis gefunden zu haben, auf welcher eine Angelegenheit allseitig befriedigend geordnet werden kann, die an und für sich doch nur von sekundärer Bedeutung ist, aber durch die, wenn ich sagen soll, ganz eigenthümliche Art und Weise, wie bei derselben zu Werke gegangen wurde, zu einer Art cause célèbre der Stadt geworden ist.

Um nun in dieser Richtung dem hohen Hause über das ganze Verhältniß eine klare Anschauung zu geben, sei mir gestattet, einen kurzen historischen Rückblick auf den Verlauf des Gegenstandes machen zu dürfen.

Bereits im Jahre 1830 hat der Armenverein an den damaligen ständischen Verordneten-Rath das Ansuchen gestellt, auf dem damals planirten Ravelinplatz vor dem eisernen Thor einen Pavillon aufzustellen, um dort Schauvorstellungen zu geben, welche für den Armenverein eine Rente gewähren sollten. Der Verordnete-Rath ist auf dieses Ansuchen eingegangen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß daraus keine Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen seien, daß auf jedesmaliges Verlangen dieser Pavillon wieder weggeräumt werden müsse, daß ferner die Schauvorstellungen in demselben nur mit Bewilligung des Landeshauptmanns oder dessen Stellvertreters gehalten werden dürfen, und daß diese Bewilligung nur unter der Bedingung, und nur dann ertheilt werden würde, wenn sich der Unternehmer der Schauvorstellungen vorerst mit dem Unternehmer des landschaftl. Theaters abgefunden habe. Auf diese Bedingungen ist auch der Armenverein eingegangen. So wurde der Pavillon errichtet, der sogenannte Cirkus, und in diesem Zustande ist es geblieben. Bei allen vorgekommenen Schauvorstellungen ist jedesmal, und wenn es nicht geschehen ist, so wurde es ausdrücklich verlangt, an den Landeshauptmann das

Ansuchen um Bewilligung hiezu gestellt worden. Diese Bewilligung ist aber nur gegeben worden, wenn vorerst mit dem Unternehmer des landschaftl. Theaters ein Abkommen getroffen war.

Im Jahre 1857 ist der Armenverein um die Bewilligung eingeschritten, statt des bereits schadhaft gewordenen hölzernen Cirkus einen stabilen zu bauen. Der Verordnete-Rath, der sich überhaupt sehr zur Aufgabe gemacht hat, im Interesse des Landes humanitäre Zwecke zu fördern, hat sich bereit erklärt, auch auf dieses Ansuchen einzugehen. Nachdem aber selbstverständlich, bei der Erbauung eines stabilen Cirkus die früher gestellte Bedingung der augenblicklichen Begräumung auf jedesmaligen Widerruf festzuhalten nicht möglich war, so verlangte man vorerst ein Uebereinkommen über die Art und Weise der Ueberlassung der Grundfläche, und es wurde dann von Seite des Verordneten-Rathes mit Zuschrift vom 16. November 1857 dem Armenvereine die Bedingungen bekannt gegeben, unter welchen ihm gestattet werden sollte, auf dem Plage, wo früher der hölzerne Cirkus gestanden ist, ein stabiles Gebäude aufzuführen.

Diese Bedingungen waren:

1. Daß der Armenverein die Wege auf eigene Kosten erhalte, die dortigen Bäume und Anlagen nicht beschädige;
2. die Abzugskanäle selbst errichte und erhalte;
3. den außer dem Cirkusgebäude befindlichen Grund in keiner Weise benütze, insbesondere nicht etwa für Ablagerung von Materiale und dergleichen;
4. daß der Landschaft das Vorkaufsrecht um den jeweiligen Schätzungspreis des Gebäudes vorbehalten bleibe, und
5. daß bei einem allfälligen Umbau des landschaftl. Theaters der Landschaft das Recht zustehet, den Cirkus zu theatralischen Vorstellungen gegen eine zu bestimmende und gegenseitig zu vereinbarende Entschädigung zu benützen.

Gegen diese von der Landschaft dem Armenvereine bekannt gegebenen Bedingungen hat derselbe in einer Eingabe vom 30. November 1857 eine Vorstellung überreicht, und darin auseinander gesetzt, daß es für den Armenverein zu schwer erscheine, das Vorkaufsrecht der Landschaft in der Weise einzuräumen, daß die Landschaft gegen einfache Zahlung des Schätzungswertes das Recht habe, das Cirkusgebäude zu übernehmen. Dagegen wurde von Seite des Armenvereins, wie sich derselbe damals ausdrückte, mit Freuden die Bewilligung und Zusicherung erklärt, so oft die Landschaft den Cirkus zu theatralischen Vorstellungen benöthige, denselben gegen eine gewisse, sehr billig zu bemessende Entschädigung zu überlassen. Der Verordnete-Rath hat

laut Erlaß vom 8. Februar 1858 dem Armenverein erwidert, daß er von der Anforderung des Vorkaufsrechtes in der Weise, daß die Landschaft berechtigt sei, den Cirkus gegen einfache Zahlung des Schätzungswerthes zu übernehmen, nicht abgehen könne, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die fragliche Grundfläche ein sehr werthvoller Baugrund sei, und weil man ferner allerdings dem Armenverein gegenüber, mit Rücksicht auf seine humanitären Zwecke, mit Rücksicht auf den Umstand, daß in der Hauptstadt Graz so viele Arme, die nicht hieher zuständig sind, also vom Lande her Einkommen, Unterstützung finden, daher das wohlthätige Wirken des Armenvereins in weiterer Richtung auch dem gesammten Lande zu Gute kommt, man also, wie gesagt, diesem Vereine gegenüber alle möglichen Rücksichten beobachten wolle, aber kein Grund vorhanden sei, diese Rücksichten auch dann noch zu beobachten, wenn der Cirkus in andere Hände übergehen sollte.

Aus diesen Gründen hat sich damals der Verordneterath dahin ausgesprochen, es werde sich der Armenverein ganz gewiß damit einverstanden erklären, der Landschaft das Vorkaufsrecht um den jeweiligen Schätzungswerth, der ohne Bewerthung der Baufläche zu erheben wäre, zu überlassen. Hierauf hat der Armenverein mit Eingabe vom 10. März 1858 ausdrücklich erklärt, daß er nicht anstehe, die an der Erwerbung des vollständigen Eigenthums des neuen Cirkusgebäudes geknüpften Bedingungen zu erfüllen, und seinerseits die mit den gehörigen Formalitäten versehene Urkunde zu errichten, und auf der Realität grundbücherlich sicher zu stellen.

In dieser Eingabe vom 10. März 1858 hat daher der Armenverein die ihm von Seite der Landschaft gestellten Bedingungen vollkommen angenommen, und sich verpflichtet, zum Beweise der Erfüllung dessen eine Urkunde auszustellen, und dieselbe auf dem Cirkusgebäude sicher stellen zu lassen. Obwohl das in voller Form vorgelegen war, ist es doch nicht geschehen. Der Cirkus wurde gebaut, die Pläne wurden vereinbart, allein es erfolgte von Seite des Armenvereins keine Ausfertigung einer Urkunde und noch vielweniger eine Einverleibung einer solchen Sicherstellung.

So blieb die Sache bis durch den Umschwung der neuen Verhältnisse eine neue Landesvertretung gewählt wurde, und der Landesauschuß die Wahrung der Rechte und des Vermögens des Landes in die Hände genommen hat. Da war es eine seiner ersten Aufgaben, diese Angelegenheit zu ordnen, und es wurde daher bereits im vorigen Jahre von Seite des Landesauschusses ein Antrag an den hohen Landtag gestellt, dieses derzeit bestehende faktische Verhältniß wieder in das gesetzliche Geleise zu führen, und es wurde mit

Bericht vom 6. Jänner 1863 der Antrag dahin gestellt, dem Armenverein den Cirkus unter den Bedingungen, wie sie früher bereits von dem Armenverein angenommen worden, nämlich mit dem Vorkaufsrecht und dem Recht der Benützung des Cirkus bei einer zeitweilig verhinderten Benützung des Theaters, und gegen Zahlung einer billigen Abgabe für die Schauvorstellungen zu überlassen.

Der hohe Landtag hat jedoch damals diesen Antrag des Landesauschusses dem Finanzauschusse zur Berichterstattung zugewiesen, und es wurde dann hierüber von dem hohen Landtage selbst der Beschluß in weiterer Richtung gefaßt, nämlich es wurden nicht die Bedingungen so angenommen, wie sie vom Landesauschusse beantragt wurden, sondern es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Es sei dem Armenhauptverein in Graz die Baufläche des Cirkus, deren Form und Flächeninhalt in der Abtretungsurkunde genau zu verzeichnen ist, gegen nachstehende Bedingungen zu überlassen: — Ich werde zur Abfürzung der Sache mir erlauben, dieselben ganz kurz, und nicht wörtlich anzuführen. —

1. Daß die nicht verbaute Fläche der Landschaft verbleibe, daß die im Plane bezeichnete Fläche der öffentlichen Benützung überlassen sei, mit der Verpflichtung des Armenvereines, die Anlagen zu erhalten.
2. Daß das Vorkaufsrecht der Landschaft eingeräumt werde, ohne weitere Bestimmung und Beschränkung des Werthes.
3. Daß bei einem zeitweiligen Hinderniß der Benützung des landschaftl. Theaters der Armenverein verpflichtet sein soll, den Cirkus gegen eine angemessene Entschädigung, welche auf Grundlage des dreijährigen Durchschnittsertrages bemessen wird, zu überlassen.
4. Daß von Seite des Unternehmers der im Cirkus stattfindenden Schauvorstellungen eine vom Landesauschusse von Fall zu Fall festzusetzende billige Abgabe, welche jedoch nicht 4% des Bruttoertrages übersteigen soll, an den Landesfond geleistet werde; und
5. Daß diese Verpflichtungen auf dem Cirkusgebäude sicher gestellt werden.

Der hohe Landtag hat gewiß den damaligen Beschluß in der Voraussetzung gefaßt, daß der Armenverein die Bedingungen dankbar annehmen, und so die Sache zum Abschluß kommen werde.

Das war aber nicht der Fall. Der Armenverein hat mit der Note vom 1. Juni 1863 diese Bedingungen einfach abgelehnt, und mit Berufung auf ein ihm zugekommenes Rechtsgutachten sich auf den §. 418 des a. b. G. B. berufen und erklärt, daß ihm eigentlich

nach diesem Paragrafe das Recht zustehe, ganz einfach das Eigenthum des Grund und Bodens in Anspruch zu nehmen, gegen einfache Vergütung des gemeinen Werthes des, wie er sich ausdrückte, „verbauten öden Wiesflecks“. Jedoch hat der Armenverein damals erklärt, er wolle nicht einfach auf diesem streng rechtlichen Wege vorgehen, sondern noch zur Vereinbarung Anträge sich erlauben. Diese neuerlichen Anträge wurden dem hohen Landtage bereits mit dem Berichte des Landes-Ausschusses vom 16. Februar 1864 vorgelegt, und ich erlaube mir dieselben ganz in Kürze dahin zu berühren, daß der Armenverein beansprucht hat, es sei das Vorkaufsrecht allerdings der Landschaft zu gewähren, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Landschaft den von anderen Käufern angebotenen vollen Kaufpreis und, die gleichen Zahlungsbedingungen gewähre, und sich darüber binnen 30 Tagen um so gewisser auszusprechen habe, widrigenfalls das der Landschaft zustehende Vorkaufsrecht erloschen sein soll. Weiters wurde von Seiten des Vereins proponirt: Die Landschaft solle in dem Falle, als sie von dem Cirkus Gebrauch machen wolle, eine Entschädigung von 5% des auf 80.000 fl. bemessenen Baukapitals bezahlen, und es solle, wenn die Landschaft Gebrauch machen wolle, das Verlangen ein Vierteljahr früher bekannt gegeben werden. Endlich hat der Armenverein angeboten, wie er sich ausdrückte, in dankbarer Anerkennung der unentgeltlichen Grundabtretung jährlich einen Betrag von 40 fl. an die Landschaft zu bezahlen.

Der Landes-Ausschuß hat damals dem hohen Landtag beantragt, hierauf nicht einzugehen, sondern, nach dem sich der Armenverein selbst auf den §. 418 des a. b. G. B. berufen, das Verhältniß in Beziehung der Ueberlassung der Cirkusbaustelle an den Armen-Unterstützungs-Hauptverein auf der Basis der vom Verein selbst vorgeschlagenen privatrechtlichen Grundlage des §. 418 des a. b. G. B. zu ordnen, und in dieser Richtung weiter vorzugehen. Dieser Antrag wurde dem Ausschusse zugewiesen, dessen Berichterstatter ich zu sein die Ehre habe.

Der Ausschuß hatte sich nun bei Berathung dieses Gegenstandes vor Allem den Gesichtspunkt gegenwärtig gehalten, daß man es hier mit einer vollendeten Thatsache zu thun habe, bei welcher es sich nicht um die Frage handeln kann, wie sie entstanden ist, sondern nur darum, wie sie gesetzlich zu regeln sei. Der Ausschuß hat sich dabei gegenwärtig gehalten, daß einerseits die Würde des Landes aufrecht zu erhalten, und den Rechten desselben nichts zu vergeben sei, andererseits aber ins Auge zu fassen komme, daß es sich hier um einen Verein handle, der humane Zwecke verfolge, dessen Interessen auch mit den Interessen der

Landes-Hauptstadt verknüpft sind, und daher gewiß die größt mögliche billige Berücksichtigung verdiene.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend war auch der Ausschuß der Meinung, daß man nicht einfach nach den privatrechtlichen Grundsätzen des §. 418, oder nach meiner Anschauung auch vielleicht nach eines anderen vorgehen könnte, sondern, daß man hier eben mit Rücksicht auf die Individualität des gegenüberstehenden Vereines und auf den faktischen Zustand versuchen sollte, noch solche Bedingungen zu vereinbaren, durch welche, mit Beseitigung eines jeden Rechtseinschreitens und jeder gerichtlichen Proceedur, diese Angelegenheit bleibend und auf eine beide Theile befriedigende Weise zu ordnen wäre.

Der Ausschuß glaubte daher dem hohen Hause beantragen zu sollen, die von Seite des Armenvereins in seiner Note vom 1. Juni sowohl, wie auch in der zuletzt überreichten Petition gestellten Bedingungen einfach abzuweisen.

In Betreff dieser zuletzt überreichten Petition vom 29. Februar 1864 muß ich mir noch erlauben, dem hohen Hause besonders Eines zu bemerken. Es wurde nämlich, nachdem der Bericht des Landes-Ausschusses vorgelegen war, welcher sich auf das Einschreiten des Armenvereines vom 1. Juni gestützt hatte, dem hohen Landtage selbst noch eine Petition des Armenvereines mit der Feststellung einiger Bedingungen überreicht, in welcher derselbe dem hohen Landtage neuerlichst proponirt, von den von der Landschaft gestellten Anforderungen abzugehen und andere anzunehmen. Die neuen in der Petition gestellten Bedingungen weichen von den früheren dahin ab, daß, während der Armenverein in seiner Eingabe vom 1. Juni 1863 für die Ueberlassung des Cirkus, für den Fall eines Umbaues des landschaftl. Theaters, eine 5% Entschädigungssumme von dem Baukapitale von 80.000 fl. beansprucht, also 4000 fl., beansprucht er in seiner neuesten Petition eine Entschädigung von 5000 fl.; (Heiterkeit) dann, daß über das Vorkaufsrecht sich die Landschaft sogleich binnen 30 Tagen nach geschehener Mittheilung auszusprechen habe, widrigenfalls das Vorkaufsrecht erloschen sein solle, und daß die Landschaft auch verpflichtet wäre, eben dieselben Zahlungsbedingungen und den gleichen Kaufpreis zu zahlen, wie jeder andere.

Der zur Vorberathung berufene Ausschuß hat geglaubt, diese Bedingungen einfach zurückweisen zu müssen. Was voreerst das Vorkaufsrecht betrifft, so wäre es in jener Weise, wie es der Armenverein gestatten will, für den Landtag gar nicht ausführbar, weil darüber nur der Landtag selbst zu entscheiden in der Lage wäre, der Landtag in der Regel aber nicht versammelt ist, daher bei einer Frist von 30 Tagen gar nicht in der Lage

wäre, sich auszusprechen und von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Was aber die Entschädigung von 5000 fl. für die Benützung betrifft, so ist wahrhaftig nicht einzusehen, wie vom 1. Juni bis jetzt die Landschaft eine um 1000 fl. höhere Entschädigung zahlen sollte, nachdem der Armenverein selbst in seiner Eingabe vom 1. Juni eine billige Entschädigung von 4000 fl. angenommen hat, nämlich 5% des auf 80.000 fl. angenommenen Baukapitales. Was endlich die Summe von 40 fl., die der Armenverein als eine Entschädigung, oder wie er sich ausdrückte, als eine Anerkennung für die Abtretung von Seiten der Landschaft anbietet, so glaubte der Ausschuss, es dürfte wohl kaum der Würde des Landes angemessen sein, ein solches Anerbieten anzunehmen. (Bravo!) Der Ausschuss beantragt daher einfache Zurückweisung dieser Anträge des Armenvereins.

Mit Rücksicht auf die von mir früher geschilderten eigenthümlichen Verhältnisse und, wie gesagt, mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck des Vereines, mit dem wir es hier zu thun haben, glaubte der Ausschuss doch auch jetzt noch alle möglichen Rücksichten gegenüber dem Armenverein obwalten lassen zu sollen, und dem hohen Hause zu beantragen, auch selbst bezüglich jener Bedingungen, welche das Haus in der vorjährigen Session beschlossen hat, noch Erleichterungen einzutreten zu lassen, und zwar zunächst in jenem Punkte, der eigentlich für den Armenverein als der drückendste erscheint, nämlich der Anforderung einer Entschädigung für eine jede im Cirkus abgehaltene Schauvorstellung. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Anforderung in früherer Zeit, wo nur in seltenen Fällen Vorstellungen gegeben wurden, und da nur vorübergehend auf 14 Tage oder 3 Wochen, von keiner Bedeutung war; allein jetzt, wo der Cirkus, wie es den Herren allen bekannt ist, zu einem stabilen Theater umgestaltet ist, würde diese Anforderung für den Armenverein außerordentlich drückend werden. Es würde also auch der Armenverein mit der Gebahrung mit seinem Cirkusgebäude und mit der Ermöglichung eines Ertrages desselben sehr gefährdet werden. Aus diesem Grunde, um dem Armenverein seine Rente möglichst ungeschmälert zu erhalten, und ihn dadurch in die Lage zu setzen, seine wohlthätigen Zwecke im vollsten Umfange zu fördern, glaubte der Ausschuss beantragen zu sollen, von dieser Anforderung abzugehen.

Dagegen war der Ausschuss der Meinung, man solle im Uebrigen zurückgehen auf jene Bedingungen, die bereits früher zwischen dem Armenverein und der Landschaft vereinbart worden sind, das sind nämlich jene Punkte, welche das Vorkaufsrecht und die Benützung des Cirkus für den Fall der verhinderten Benü-

zung des landschaftl. Theaters betreffen. Wie ich bereits früher die Ehre hatte zu bemerken, hat mit Erlass vom 9. Februar 1858 der Verordnete-Rath dem Armenverein ausdrücklich bekannt gegeben, daß er das Vorkaufsrecht nur in der Weise ausüben wolle, daß ihm das Gebäude um den Schätzungswerth eingeräumt werde, und ungeachtet der von Seiten des Armenvereins gemachten Vorstellungen, wurde ihm das wiederholt bedeutet. Der Armenverein hat sich damit auch in der Eingabe vom 10. März 1858 einverstanden erklärt, und hat sich somit verpflichtet, der Landschaft das Vorkaufsrecht gegen den Schätzungswerth zu überlassen. Ich glaube daher, daß gar kein Grund vorhanden ist, jetzt davon abzugehen, und daß vielmehr das Recht jedenfalls gewahrt werden muß. Weil es aber vielleicht der Landschaft nicht konveniren dürfte, dieses Cirkusgebäude, wenn auch billig, vielleicht viel billiger, als es dem Armenverein selbst zu stehen gekommen ist, zu erwerben, so glaube ich, daß man doch eine andere Eventualität ins Auge fassen solle, nämlich, daß der Armenverein den Cirkus verkaufen, die Landschaft aber von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Für diesen Fall glaubte der Ausschuss beantragen zu sollen, daß der Armenverein verpflichtet sei, eine Entschädigung von 8000 fl. für den ihm überlassenen Grund zu bezahlen. Der Ausschuss glaubte dieses deshalb beantragen zu müssen, weil es sich nicht verkennen läßt, daß der Baugrund, auf welchem das Cirkusgebäude sich befindet, welcher circa 620 Klafter umfaßt, ein sehr werthvoller Grund ist, ein Grund, welcher, wenn ihn die Landschaft veräußert oder selbst verbaut hätte, für das Landesvermögen eine ganz ergiebige Einnahme gebracht hätte, ein Kapital, welches, wenn man den Preis berücksichtigt, um den die dortigen Gründe verkauft worden sind, vielleicht mehr als 30.000 fl. ausgemacht hätte. So sehr es nun, in der Absicht des Ausschusses lag, dem hohen Hause zu beantragen, gegen den Armenverein jede billige Rücksicht obwalten zu lassen, so glaubte man doch andererseits, daß diese Billigkeit dort ihre Gränze habe, wo nicht mehr der Armenverein als solcher, sondern bereits ein Dritter eintritt, wo daher der Armenverein das ihm überlassene an einen Dritten veräußert, und daher daraus einen Nutzen zieht. Für diesen Fall glaubte der Ausschuss beantragen zu sollen, daß der Armenverein, wenn er den Cirkus veräußert, eine Entschädigung von 8000 fl. an die Landschaft bezahlen soll.

Weiters glaubte der Ausschuss für den Fall, als das landschaftl. Theater aus irgend einem Zufall zum Gebrauche nicht verwendbar wird, und die Landschaft den Cirkus in Anspruch nehmen wollte, beantragen zu müssen, daß der Armenverein jedenfalls verpflichtet sein

folll, ihr diese Benützung einzuräumen, und zwar gegen jene Entschädigung, welche er in seiner Eingabe vom 1. Juni 1863 selbst beansprucht hat, nämlich 5% des Baukapitals pr. 80.000 fl. Was aber den Zeitpunkt betrifft, innerhalb welchem dieses Einräumen stattfinden sollte, so ist es unmöglich, auf jene Bedingungen einzugehen, welche der Armenverein gestellt hat. In seiner letzten Eingabe sagte er nämlich, es solle 14 Tage vor Ostern das Ansinnen gestellt, und erst 1 Jahr darnach der Cirkus eingeräumt werden. Nun, meine Herren, ich frage, wann soll die Landschaft in die Lage kommen, die provisorische Benützung des Cirkus zu begehren? Nur dann, wenn durch eine Feuersbrunst, oder durch einen anderen außerordentlichen Zufall die momentane Benützung des landschaftl. Theaters unmöglich gemacht wird; da ist es darum zu thun, daß dem Publikum das gewohnte Vergnügen nicht entgehe, und für diesen Zwischenfall ein anderes Lokal geschaffen werde. Wenn aber die Landschaft nur berechtigt sein soll, wenn sie 14 Tage vor Ostern das Ansuchen stellte, erst ein Jahr darnach den Cirkus zu übernehmen, so ist der ganze Zweck verloren; denn dann ist die vorübergehende Verhinderung längst beseitigt und innerhalb dieses Jahres wird das landschaftl. Theater seinem Gebrauche wieder zurückgegeben sein. Es ist selbstverständlich, daß man auf diese Anforderung, welche das ganze Recht illusorisch machen würde, nicht eingehen kann. Der Ausschuß glaubte daher die Forderung stellen zu müssen, daß der Armenverein, wenn für den Fall einer außerordentlichen Verhinderung der Benützung des landschaftl. Theaters der Cirkus in Anspruch genommen wird, denselben innerhalb 4 Wochen von der Aufforderung an zu überlassen habe.

Mit Rücksicht auf die von mir gemachten Ausführungen erlaube ich mir nun dem hohen Hause die Anträge vorzutragen, welche der Ausschuß durch mich zu stellen glaubt. (Liest in dem beiliegenden Berichte L. Z. 36, S. 3, Z. 14 v. oben bis Z. 5 v. unten.)

Nachdem die Ausübung des Vorkaufsrechtes selbstverständlich nach dem §. 20 der L. O. eigentlich nur dem Landtag zukommt, der Landtag aber, wie ich schon früher zu bemerken die Ehre hatte, in der Regel nicht versammelt ist, so hat der Ausschuß geglaubt, einen Antrag eventuell für den Fall stellen zu sollen, nämlich, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, für den Fall selbstständig vorzugehen. Daher wird der Antrag gestellt: (Liest im Berichte L. Z. 36, Seite 3, letztes Alinea.)

Der Ausschuß glaubte sich der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß diese Bedingungen gewiß allen möglichen Billigkeitsrücksichten Rechnung tragen und man erwarten könne, daß dieselben unbedingt angenom-

men, und so diese Angelegenheit zum Abschluß kommen werde. Der Ausschuß war aber auch der Meinung, daß man in eine weitere Verhandlung in keinem Fall mehr eingehen, sondern mit dem Beschluß, welchen das hohe Haus heute fassen wird, die Sache ihren definitiven Abschluß erhalten soll. Es mußte daher auch auf den Fall gedacht werden, als wider Erwarten der Armen-Unterstützungs-Hauptverein auch diese so billig gestellten Bedingungen nicht annehmen sollte, und für diesen Fall erlaubt sich der Ausschuß schließlich den Antrag zu stellen: (Liest den Antrag auf Seite 4 des Berichtes L. Z. 36.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Abg. **Graf Kottulinsky:** (Großgrundbesitz.) Ich erlaube mir vor allem in der Generaldebatte die Bemerkung, daß es die Pflicht des Landes-Ausschusses war, die Beschlüsse des hohen Landtages, welche in der vorjährigen Session gefaßt worden sind, in ihrem vollen Umfange zur Ausführung und Geltung zu bringen. Wenn nun der von diesem hohen Hause gewählte Ausschuß in dieser Angelegenheit mildere Ansichten hegt, und vorzüglich den Rücksichten der Billigkeit gegenüber einem humanitären Zwecken gewidmeten Verein Raum zu geben erachtete, und die Sache überhaupt einem schnellen und klaren Abschluß zuzuführen gedenkt, so kann ich meinerseits dieser Tendenz des Ausschusses nur vollkommen beistimmen; ich würde mir aber erlauben, da noch etwas weiter zu gehen, und von dem Grundsatz ausgehend, daß alle solchen Bedingungen, welche einerseits nicht im Interesse der Landschaft gelegen, vom Interesse der Landschaft geboten sind, andererseits aber irgendwie drückend für den Verein erscheinen, daß alle solchen Bedingungen entfernt werden mögen, und daß auf diese Weise die Lösung des obwaltenden Verhältnisses oder Konfliktes auf die möglichst einfache und klare, und definitive Weise erfolgen möge.

Ich erbitte mir daher die Erlaubniß, in der Spezialdebatte bezüglich des Vorkaufsrechtes und bezüglich des Vorbehaltes der Benützung des Cirkus in solchen Fällen, wo die Benützung des landschaftl. Theaters verhindert ist, meine besondern Anträge stellen zu dürfen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

Abg. **Ritter v. Franck:** (L. B. Leibnitz): Ich habe nur auf eine Bemerkung zu antworten, welche von Seiten des Herrn Berichterstatters gemacht worden ist. Es wurde gefragt, wie es denn komme, daß in einem so kurzen Zeitraume, wie vom Juni des vorigen Jahres bis zum Juni dieses Jahres, sich die Forderung des

Armenvereines von 4000 fl. auf 5000 fl. erhoben habe? Das ist ganz natürlich, weil in der Zwischenzeit ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wurde, und sich dieser Pachtvertrag auf 5700 fl. beläuft.

Bezüglich der 40 fl., welche von Seiten des Armenvereines angetragen wurden, betreffend die unentgeltliche Ueberlassung des Grundstückes, so muß ich wohl zugestehen, daß das ein sehr kleiner Betrag ist, aber man möge von der Praxis nicht absehen, daß eben die Armen nicht gewohnt sind zu geben, sondern nur zu nehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr in der Generaldebatte zu sprechen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Ich gehe also zur Spezialdebatte über, und zwar zur Einleitung der Anträge des Landes-Ausschusses. (Liest L. T. Z. 36 Seite 3, Zeile 14 v. o., bis Zeile 17 v. o. die Einleitung der Anträge.) Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünschen der Herr Berichterstatter irgend eine Bemerkung zu machen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.) Diejenigen Herren, welche die Einleitung bis zu dem Worte „überlassen“ annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Jetzt kommen die Bedingungen, unter welchen diese Fläche zu überlassen wäre, nämlich: (Liest L. T. Z. 36, Seite 3 Punkt a des Antrages.) Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Punkt b lautet: (Liest L. T. Z. 36, Seite 3 Punkt b.) Wünscht Jemand über diesen Punkt das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Punkt c und d werden gemeinsam behandelt werden müssen, weil ein Gegenantrag vorliegt, welcher diese beiden Sätze in einen zusammenzieht. Sie lauten: (Liest L. T. Z. 36, Seite 3 Punkt c und d.) Gegen diese beiden Anträge ist ein Gegenantrag von Seiten des Grafen Kottulinsky gestellt, welchen ich eben früher angekündigt habe, und welche diese beiden Punkte so in einen zusammenfassen würde, „daß der Armen-Unterstützungs-Hauptverein für den Fall, als derselbe das Cirkusgebäude veräußern würde, verpflichtet sein soll, an die steierm. Landschaft als verglichene, theilweise Entschädigung für die Ueberlassung der im Ein-

gange bezeichneten Grundfläche in das Eigenthum des Armen-Unterstützungs-Hauptvereines einen Betrag von 8000 fl. österr. Währ. binnen 4 Wochen nach geschehener Veräußerung zu bezahlen.“

Das ist der Gegenantrag, und ich gebe dem Herrn Grafen Kottulinsky das Wort, um ihn zu begründen.

Abg. Graf Kottulinsky: (Großgrundbesitz.) Meine Herren! Es hat bereits der Herr Berichterstatter des Ausschusses die Rücksichten der Humanität hervorgehoben, welche in der obwaltenden Angelegenheit dazu auffordern, Billigkeit walten zu lassen. Ich habe mir bereits erlaubt zu sagen, daß ich da noch weiter zu gehen gedächte, und insbesondere nebst den Rücksichten der Billigkeit auch jenen Rücksichten Rechnung zu tragen wünschte, welche die Sache vereinfachen, so daß jene Bestimmungen, welche einerseits im Interesse der Landschaft nicht streng nothwendig sind, und andererseits dem Vereine, gegen welchen Billigkeit obwalten soll, drückend erscheinen, zu beseitigen wären.

Eine solche Bestimmung scheint mir der Vorbehalt des Vorkaufsrechtes. Diese Bestimmung, daß das Vorkaufsrecht um den einfachen Schätzungswert geltend zu machen sei, scheint mir erstens für die Landschaft überflüssig, und zweitens für den Verein höchst drückend. Das erstere, weil ich mir den Fall gar nicht denken kann, wie eine Landesvertretung, sei es die gegenwärtige, sei es irgend eine zukünftige, in die Lage kommen dürfte, es wünschenswerth und im Interesse der Landschaft zu finden, dieses für öffentliche Schauvorstellungen bestimmte Cirkusgebäude zu erwerben. Wir besitzen bereits ein Theater, und wir haben mit diesem einen Theater genug, mit den Kosten, welche das Theater verursacht, mit den Geschäften der verdrießlichsten Art, welche damit verbunden sind.

Ich glaube daher nicht, daß irgend eine Landesvertretung in die Lage kommen wird zu wünschen, zu dem einen Gebäude, welches derlei theatralischen Vorstellungen gewidmet ist, auch noch ein zweites Gebäude zu erwerben. Ich halte daher im Interesse der Landschaft den Vorbehalt des Vorkaufsrechtes nicht für geboten. Im Interesse des Vereines muß ich aber wohl sagen, daß es für den Verein sehr schwer ist, das Vorkaufsrecht um den Schätzungswert zugestehen, und nicht um jenen Betrag, welcher andernwärts von anderen Käufern geboten wird, versteht sich, abgezogen den Werth der Grundfläche, welche geschenkt wurde. Ich glaube, daß sowohl dem Interesse der Landschaft, als auch der Rücksicht, daß der Grund zwar dem Vereine zu seinen humanitären Zwecken geschenkt, nicht zugleich aber einem fremden Eigenthümer und einer fremden Spekulation von der Landschaft überlassen werden solle, genügend

Rechnung getragen wurde, wenn, wie ich beantrage, für den Fall, daß der Verein diesen Cirkus anderweitig verkauft, er der Landschaft für die Grundfläche als eine noch immer äußerst billige Entschädigung den Betrag von 8000 fl. zahle.

Ich erlaube mir daher, aus diesen Gründen meinen Antrag der Würdigung des hohen Landtages zu empfehlen, und werde mir weiters erlauben, ad c.), wenn dieser Punkt zur Debatte kommt, meine weiteren Anträge zu stellen.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. v. Feyrer hat das Wort.

Abg. v. Feyrer: (L. B. Marburg.) Nachdem von dem Vorkaufrecht die Rede war, und es offenbar ist, daß das Land wenig Interesse haben wird, dieses Vorkaufrecht zu besitzen, und es dann auch seiner Zeit nicht sehr wünschenswerth sein wird, von diesem Rechte Nutzen zu ziehen, so wäre ich der Meinung, daß man diese Fläche dem Armen-Unterstützungs-Verein vollständig gegen baare Bezahlung von 8000 fl. in achtjährigen Raten, jede zu 1000 fl., überlassen soll. Es würden dann alle die Punkte c, d und e wegfallen, und nur die Punkte a u. b verbleiben, und es würde dann heißen: „daß der Armen-Unterstützungs-Verein für die ihm in's unbedingte Eigenthum überlassene Baustelle, worauf derzeit das Cirkusgebäude steht, einen Kaufschilling von 8000 fl. in achtjährigen Raten à 1000 fl. zu entrichten habe.“

Landeshauptmann: Ich bitte, mir diesen Antrag schriftlich zu übergeben. Wer wünscht noch in der Spezialdebatte zu Punkt c und d zu sprechen?

Abg. Dr. Sermann Mulley: (Gilli.) Gegenüber den Anträgen des Herrn Grafen Kottulinsky und Herrn von Feyrer muß ich die Anträge des Cirkus-Ausschusses befürworten, jedoch mit einer Modifikation zu Gunsten des Armenvereines, welche Modifikation ich jedoch erst bei Punkt e der Anträge zur Sprache bringen werde.

In der ganzen Cirkusangelegenheit hat es sich nämlich schon von allem Anfange an weit weniger um ein Entgelt, als vielmehr um die Wahrung eines Prinzipes gehandelt, von dem Landeseigenthume nichts unentgeltlich hintanzugeben. Aber auch dieses sonst maßgebende Prinzip mußte in dieser vorliegenden Frage fallen gelassen werden, wollte das Land sein mit so vielen Opfern erworbenes Verdienst, der erste Wohlthäter der Armen im eigenen Hause zu sein, auch in dieser Frage behaupten.

Es ist daher, sowie die Propositionen jetzt liegen, wirklich dem Armenvereine die Abtretung der Baufläche unentgeltlich angeboten, es ist diese Abtretung nur an gewisse Bedingungen geknüpft, u. z. an solche, mit wel-

chen der Armenverein schon von Haus aus einverstanden gewesen ist. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß sich seither die Verhältnisse mehrfach geändert haben, und daß in Folge dieser geänderten Verhältnisse einige dieser Bedingungen, insbesondere die Bedingung e, eine für den Armenverein sehr drückende geworden sein dürfte, weil dieselbe hemmend auf den Betrieb des Cirkusunternehmens einwirkt. Der Ausschuss hat jedoch geglaubt, auf dieser Bedingung beharren zu sollen, weil er gewissermaßen von dem Gedanken ausgegangen ist, daß eine Verzichtleistung auf diese allerdings drückende Bedingung eine hemmende Rückwirkung auf den Betrieb des landschaftl. Theaters selbst ausüben könnte.

Die übrigen Bedingungen sind jedoch meines Dafürhaltens unverändert nach dem Antrage des Cirkus-Ausschusses beizubehalten, denn es ist kein Grund vorhanden, diese Bedingungen wegzulassen, nachdem diese keineswegs die drückende Eigenschaft der früher bemerkten Bedingung an sich tragen, und schon im Vorhinein von dem Armenverein angenommen worden sind.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß das Land sich von dem Armenverein in dieser Angelegenheit manches hat gefallen lassen, was eine so günstige Behandlung, wie sie der Ausschuss beantragt hat, kaum rechtfertigen läßt. Abgesehen davon, daß der Armenverein noch in einer seiner letzten Eingaben die sehr werthvolle Baustelle des Cirkus mit dem idyllischen Namen eines „Wiesfleckes“ bezeichnete, und auch abgesehen davon, daß der Armenverein dem Lande für diese Cirkusfläche eine Entschädigung von jährlich 40 fl. gewährt hat, ein Betrag, welcher dem Betrage einer Jahrespründe so ziemlich nahe kommen dürfte, abgesehen davon ist meines Dafürhaltens schon die dem Theatererträgniß sehr abträgliche Errichtung eines zweiten Theaters hinreichend, um keine besonders günstige Stimmung des Landes gegenüber dem Armenvereine hervorzurufen.

Ich kann daher auf die Anträge der beiden Herren Vorredner nicht eingehen und befürwortete den Antrag des Cirkus-Ausschusses, werde jedoch bei Punkt e beantragen, und glaube durch den Geist der Billigkeit, von welchem der Cirkus-Ausschuss bei der Beurtheilung der Frage ausgegangen ist, auch berechtigt zu sein, den Antrag zu stellen, daß die Bedingung e als die lästigste ganz wegzufallen habe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über Punkt c und d das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über selbe für geschlossen, und bringe die Anträge zur Unterstützungsfrage.

Abg. R. v. Franck: Für den Fall, als der Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky, daß beide Punkte zusammenzufassen seien, nicht angenommen, und

somit jeder einzelne Punkt für sich behandelt würde, erlaube ich mir, dann das Wort zu ergreifen.

Landeshauptmann: Ich werde jetzt nur die Unterstützungsfraße stellen, und ersuche den Herrn Berichterstatter, den Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky vorzulesen. (Berichterstatter Rechbauer liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche den eben gelesenen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Feyerer lautet: (Berichterstatter Dr. Rechbauer liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter bezüglich der Punkte c und d das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:** Es handelt sich hier um die Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung des Vorkaufsrechtes. Es wurde von Seite des Herrn Antragstellers Grafen Kottulinski bemerkt, daß der Armenverein auf diese Bedingung nicht eingehen könne; ich aber erlaube mir zu bemerken, daß darüber ob er darauf eingehen könne, jetzt gar keine Frage sein kann, denn er ist bereits darauf eingegangen. Es liegt nämlich die Eingabe des Vereines vom 10. März 1858 vor, in welcher er auf die ihm gestellte Bedingung, daß er für den Fall des Verkaufes des Cirkusgebäudes verpflichtet sein solle, dasselbe der Landschaft um den jeweiligen Schätzungswerthe zu überlassen, ausdrücklich eingegangen ist, da seine Vorstellung dagegen nicht berücksichtigt wurde, und nachdem man über seine Vorstellung die Gründe auseinandergesetzt hatte, warum die Landschaft rücksichtlich der damalige Verordneten-Rath auf dieser Bedingung bestehen zu müssen glaubte. Der Verein hat, wie gesagt, mit der Eingabe vom 10. März 1858 diese Bedingung angenommen, und sich verpflichtet, darüber eine rechtsförmliche Urkunde auszustellen.

Es kann daher nach meiner Ansicht gar nicht zweifelhaft sein, daß der Verein diese Bedingung zu halten verpflichtet sei, so bald wir darauf bestehen; es kann und wird nur die Frage sein, ob es im Interesse der Landschaft liege, auf dieser Bestimmung zu bestehen oder nicht.

Auch ich bin nun der Ansicht, daß die Landschaft kaum je in die Lage kommen, oder es als wünschenswerth erachten wird, das Cirkusgebäude an sich zu kaufen; auch ich bin der Meinung, daß das eine Theater für die Landschaft schon genug sein mag, und daß man dem Armenvereine die Gebahrung mit dem Cirkusgebäude ganz gut überlassen solle. Allein ich glaube, es handelt sich hiebei auch wieder um ein Prinzip, wie

von meinem verehrten Vordredner bemerkt worden ist, nämlich um das Prinzip, daß man mit den Rechten und dem Eigenthum des Landes nicht gar zu leicht und ohne die triftigsten Gründe verfüge. Nicht ohne Grund hat der damalige Verordneten-Rath sich dieses Vorkaufsrecht bedungen, nicht ohne Grund hat derselbe selbst auf eine ihm gemachte Vorstellung sich nicht bewegen lassen, davon abzugehen, und ich glaube, es könnten doch einmal Fälle eintreten, in denen es der Landschaft vielleicht doch daran gelegen sein könnte, wenn auch nicht den Cirkus als solchen, so doch die Baustelle und das Gebäude, selbst an sich zu bringen.

Deshalb glaube ich von meinem Standpunkte aus, mich nicht für ermächtigt halten zu dürfen, von diesem Rechte abzugehen. Ich muß daher auch an dem Ausschusßantrage in dieser Richtung festhalten und zwar mit der gestellten Bedingung bezüglich des Schätzungswerthes.

Was den weiteren Antrag des Herrn Grafen Kottulinski betrifft, nämlich die Entschädigung von 8000 fl. für den Fall der Nichtausübung des Vorkaufsrechtes, so liegt dieß ohnehin auch im Antrage des Ausschusses, denn auch nach diesem soll für den Fall, als die Landschaft von ihrem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen sollte, ihr das Recht eingeräumt sein, sich eine Entschädigung von 8000 fl. zu bedingen. In dieser Richtung stimmt also der Antrag des Herrn Grafen Kottulinski mit dem des Ausschusses überein. Uebrigens wird wohl nur das praktisch werden, denn höchst wahrscheinlich wird vom Vorkaufsrechte kein Gebrauch gemacht werden; sich aber der Möglichkeit, dieses Recht auszuüben, zu begeben, dazu ist, glaube ich, keine Veranlassung vorhanden.

Was endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Feyerer betrifft (Nuse: Er ist nicht unterstützt) dann habe ich Nichts weiter zu bemerken. Ich halte daher den Antrag, wie er von Seite des Ausschusses gestellt wurde, aufrecht.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Gegenantrag des Herrn Grafen Kottulinski zur Abstimmung. (liest:)

„1. Das im Punkte c des Ausschusßantrages vorbehaltenene Vorkaufsrecht der steiermärkischen Landschaft habe zu entfallen, und die Punkte c und d seien zusammenzuziehen und folgender Weise zu formuliren

„c) Daß der Armenunterstützungs-Hauptverein für den Fall, als derselbe das Cirkusgebäude veräußern würde, verpflichtet sein soll, an die steiermärkische Landschaft als verglichene theilweise Entschädigung für die Ueberlassung der im Eingange bezeichneten Grundfläche in das Eigenthum des Armen-

unterstützungshauptvereines einen Betrag von 8000 fl. De. W. binnen 4 Wochen nach geschehener Veräußerung zu bezahlen.“
 2. Der Punkt e des Ausschusantrages habe zu entfallen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Sonach kommt der ursprüngliche Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, und zwar würde ich die Punkte c und d nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten R. v. Franck getrennt zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Punkt c vorzulesen. (Berichterstatter Dr. Rehbauer liest denselben in der Beilage L. Z. 3. 36 Seite 3.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen.

Abg. R. v. Franck: Ich bitte Excellenz, darüber hat noch keine Spezialdebatte stattgefunden.

Landeshauptmann: Ich hatte sie über beide Punkte zusammen eröffnet.

Abg. R. v. Franck: Ich habe mir deshalb früher für den Fall, als der Antrag des Herrn Grafen Kotulinski nicht angenommen würde, das Wort zu diesen Absätzen vorbehalten.

Landeshauptmann: Ich glaubte Sie sprachen früher nur bezüglich der Abstimmung.

Abg. R. v. Franck: Ich will mir nur einen kleinen Zusatzantrag zu Punkt c zu stellen erlauben, welcher dahin geht: „Der Schätzungswerth der Gebäude wird erhoben durch einen von der hohen Landschaft und einen vom Armenvereine zu bestimmenden Schätzmänn, welche zusammen einen dritten zum Obmann zu wählen haben.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in dieser Richtung zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich den gestellten Antrag zur Unterstützungsfrage. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Die Erhebung des Schätzungswerthes in der vom Herrn Abgeordneten R. v. Franck beantragten Weise mag allerdings eine billige sein; allein ich glaube, daß dieß zur Ausführung der Sache gehört, und daß es wohl dem Landes-Ausschusse überlassen bleiben soll, in welcher Weise einverständlich mit dem Armenvereine die Erhebung des Schätzungswerthes für den Fall der Ausübung des Verkaufes veranlaßt werden soll. Deshalb glaube ich, daß diese Bestimmung hieher, wo wir es eigentlich nur mit der Feststellung der rechtlichen Bedingungen für die Ueberlassung des Grundes zu thun

haben, nicht passe, und daß daher auf diesen Antrag nicht eingegangen werden solle.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Absatz c lautet: (liest denselben in der Beilage L. Z. 3. 36 Seite 3.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten R. v. Franck lautet: „Der Schätzungswerth der Gebäude wird erhoben durch einen von der hohen Landschaft, und einem vom Armenvereine zu bestimmenden Schätzmänn, welche zusammen einen dritten zum Obmann zu wählen haben.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Wir kommen nun zu Punkt d. Zu diesem liegt ein Gegenantrag des Abgeordneten R. v. Franck vor. Wer wünscht zu diesem Absätze zu sprechen?

Abg. R. v. Franck: Excellenz haben bemerkt, daß es ein Gegenantrag sei, den ich gestellt habe; es ist das aber nicht der Fall, es ist ein Antrag zur Vollständigung.

Es ist begreiflich, daß wenn von der einen Seite ein Vorkaufsrecht bedungen, und von der andern Seite daselbe zugestanden wird, für den letzteren Theil es sehr wünschenswerth, ja beinahe nothwendig ist, daß ein Termin gesetzt werde, in wie lange dieses Vorkaufsrecht künftig zu bestehen habe. Es könnte bei unseren Verhältnissen geradezu möglich werden, daß durch die Vorbehaltung dieses Vorkaufsrechtes ohne einen Termin das Verkaufsrecht beeinträchtigt wird. Nehmen z. B. Euer Excellenz den Fall an, daß der hohe Landtag ein, zwei Jahre sich nicht versammelt; da nun die Ausübung des Vorkaufsrechtes dem hohen Landtage zugewiesen sein soll, so wäre dann, wenn ein Verkauf beabsichtigt wird, es vielleicht geradezu unmöglich, den Verkauf vorzunehmen, weil man sagen müßte, wir müssen erst die Antwort von Seite des hohen Landtages abwarten.

Ich würde mir daher erlauben, einen Zusatzantrag als Modifikation dieses Antrages zu stellen, welcher so lautet: „Insoferne von Seite der hohen Landschaft das bemerkte Vorkaufsrecht beansprucht werden sollte, hat der Landes-Ausschuß nach der ihm von Seite des Armenvereines gemachten Anzeige des beabsichtigten Verkaufes die Antwort binnen längstens $\frac{1}{4}$ Jahr vom Tage der vom Armenvereine erhaltenen Anzeige ohne weitere Bedingung zu ertheilen.“

Ich glaube, daß dies nur billig ist und daß namentlich diejenigen Herren, welche ein juridisches Gedächtniß haben und denen manche Fälle von der Art vorgekommen sein dürften, wo daraus große Nachtheile erwachsen, mir gewiß beistimmen werden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über Absatz d das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten N. v. Franck zur Unterstützungsfrage. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu vergreifen.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer:** Ich erlaube mir vor Allem die Bemerkung, daß dem vom Herrn Abgeordneten N. v. Franck erhobenen Bedenken, daß die Entscheidung über die Frage, ob das Vorkaufsrecht geltend gemacht werden soll oder nicht, möglicherweise auf eine lange Zeit dadurch verschoben werden könnte, daß eben der Landtag nicht versammelt ist, bereits durch den Antrag Rechnung getragen ist, den der Ausschuss am Schluß sich zu stellen erlaubt, und dem zu Folge dem Landes-Ausschusse die selbstständige Entscheidung und Entschliebung darüber übertragen werden soll, ob in einem speziellen Falle von dem Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht werden soll oder nicht. Ich verkenne es übrigens durchaus nicht, daß es für den Armenverein, wie überhaupt für jeden, der das Vorkaufsrecht einem Dritten zu gewähren hat, von großem Interesse und von großer Wichtigkeit ist, zu wissen, in wie lange allenfalls der Berechtigte von seinem Rechte Gebrauch machen kann, und wann es nicht mehr geschehen soll. Nur möchte ich glauben, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten N. v. Franck in den Absatz d nicht hineinpaßt, indem dieser lediglich eine Bestimmung für den Fall der Nichtausübung des Vorkaufsrechtes, in welchem Falle eben die 8000 fl. bezahlt werden sollen, enthält. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, den Antrag am Schluß als Zusatz beizufügen.

Abg. N. v. Franck: Ich habe nichts dagegen, wenn mein Antrag als letzter Absatz angenommen wird.

Landeshauptmann: Es ist also hier bloß Absatz d zur Abstimmung zu bringen. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Bezüglich des Absatzes e liegt mir ein Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky vor, dahingehend, daß dieser Absatz ganz zu entfallen habe. Wünschen Herr Graf das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinsky: Ich erlaube mir nur kurz zu bemerken, daß nach dem von mir bereits früher ausgesprochenen Grundsätze, solche Bedingungen, welche einerseits für die Landschaft durchaus nicht nothwendig, andererseits aber für den Armenverein drückend sind, weggelassen werden sollen. Diese Bedingung, die im Absatz e enthalten ist, wurde allerdings zu einer

Zeit von der Berordneten-Stelle stipulirt, als es in Graz nur ein Theater gab, und als der Fall denkbar war, daß in Folge eines plötzlichen Unglücksfalles im einzigen landschaftl. Theater bis zur Wiederherstellung desselben die Stadt Graz dem Kunstgenusse eines Theaters auf längere Zeit beraubt werden würde. Dieser Fall ist nun aber nicht mehr vorhanden; wir sind so glücklich, zwei Theater in Graz zu besitzen. Im Falle also dem einen, nämlich dem unserigen, ein Unglücksfall zustößen sollte, ist das Grazer Publikum nicht gehindert, sich theatralische Vergnügungen zu verschaffen. Man sagt zwar, diese glücklichen Verhältnisse würden nur drei Jahre dauern; allein auch nach Verlauf der drei Jahre besteht dann ein vollkommen eingerichtetes Theater, und im Falle, als irgend eine längere Unterbrechung der Aufführungen im landschaftl. Theater eintritt, kann augenblicklich das Theater im Cirkus und zwar zum eigenen Vortheile des Armenvereines verwendet werden, um die Fortdauer der theatralischen Vorstellungen für das Grazer Publikum überhaupt nicht zu unterbrechen.

Aus diesen Gründen, glaube ich, entfällt die Nothwendigkeit des Vorbehaltes, wie er hier im Absätze e gemacht ist. Auch scheint die Bedingung, würde sie ausgeführt, wie sie vom Ausschusse stipulirt ist, nämlich mit einer vierwöchentlichen vorherigen Anzeige, für den Armenverein sehr drückend, und geradezu unausführbar zu sein. Es ist dieß klar, denn der Armenverein ist nicht nur jetzt durch einen dreijährigen Kontrakt gebunden, und kann während dieser Zeit das Theater nicht überlassen, sondern er wird auch fürder, wenn er anders den Cirkus für sich nutzbringend machen will, Kontrakte auf längere Zeit mit Künstlern und Unternehmern schließen müssen. Dieß würde aber dem Armenverein absolut unmöglich gemacht werden, wenn er jederzeit gewärtigen müßte, den Cirkus binnen vier Wochen zur Verfügung zu stellen.

Ich beantrage daher die gänzliche Streichung des Absatzes e. Es ist im Laufe der Debatte schon von einem anderen Herrn Abgeordneten ein ähnlicher Antrag gestellt worden, und ich glaube, meine Bemerkungen dürften einer Berücksichtigung würdig sein.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über Punkt e das Wort zu ergreifen?

Abg. Edl. v. Feyerer: Ich möchte bei diesem Punkte e nur auf Eines aufmerksam machen. Wenn nämlich derselbe bleibt, so ist damit sogar eine Gefahr für den Landesfond verbunden; es würde nämlich scheinen, als ob das Land gebunden wäre, ein Theater jedenfalls und um jeden Preis wieder zu erhalten. Ich glaube daher, daß dieser Punkt ganz überflüssig ist.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky, daß Punkt e auszulassen sei, bedarf als ein lediglich negativer, nicht der Unterstützung. Ich erkläre die Debatte über Punkt e für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Ich erlaube mir vor Allem zu rechtfertigen, warum der Ausschuß diesen Antrag gestellt hat. Der Ausschuß ist von dem Grundsatz ausgegangen, wesentlich jene Bedingungen festzuhalten, welche bereits in früheren Vereinbarungen, bevor unsere Thätigkeit begonnen hat, festgesetzt waren. Unter diesen Bedingungen ist auch die aufgenommen, daß die Landschaft berechtigt sein soll, bei außerordentlichen Zufällen den Cirkus für sich zu theatralischen Vorstellungen in Anspruch zu nehmen. Es wurde auch eine billige Entschädigung bedungen, und ich erlaube mir darauf zurückzukommen, warum man gerade die Ziffer von 4000 fl. aufgenommen hat. Es geschah dies einfach deshalb, weil der Armenverein selbst sein Baukapital auf 80.000 fl. bezifferte. Ich muß mir nur noch auf eine Bemerkung zurückzukommen erlauben, auf welche ich früher nicht erwiderte, weil ich es nicht am Platze erachtete; es ist die: Man rechtfertigt nämlich die Forderung von 5000 fl. gegenüber der früheren von 4000 damit, daß man sagt, der Armenverein erhalte jetzt einen höheren Zins; das würde aber nur dann eine Rechtfertigung sein, wenn die Landschaft gleich jedem Dritten, der den Cirkus zu Schausvorstellungen miethet, behandelt wird, nicht aber dann, wenn man von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß die Landschaft das Lokale deshalb gegen eine billige Entschädigung erhalten solle, weil es auf einen ihr gehörigen Grunde steht. Uebrigens glaubt man auch der Billigkeit entsprochen zu haben, wenn man sich zu dem bereit erklärt, was vom Armenvereine selbst begehrt wurde.

So viel zur Rechtfertigung dessen, was der Ausschuß beantragt hat. Was nun aber die eigentliche Frage betrifft, ob man darauf bestehen solle, das Recht sich zu wahren, für den Fall eines Hindernisses in Benützung des landschaftl. Theaters den Cirkus als Theater benützen zu können, so muß ich offen gestehen, daß sich die Verhältnisse allerdings so geändert haben, daß dieses Recht für die Landschaft kaum einen Werth haben wird. Solange die beiden Theater bestehen, wird, glaube ich, beinahe zum Ueberflusse für den theatralischen Genuß Sorge getragen sein; sollte durch einen Zufall das eine Theater in seinen weiteren Produktionen gehindert sein, so wird sich das kunstfönnige oder nichtkunstfönnige Publikum in das andere Theater verschieben. Ich glaube kaum, daß die Landschaft sich veranlaßt fühlen dürfte, für den Fall, als durch einen Unglücksfall die Vorstellungen im landschaftl. Theater

unterbrochen würden, auf landschaftl. Kosten für eine weitere Unterhaltung der Hauptstadt zu sorgen, nachdem sie sich bereits einen theatralischen Vergnügungsort selbst geschaffen hat. Früher war allerdings das Bedürfnis vorhanden, weil Graz mit seiner Bevölkerung bereits an ein solches zum Bedürfnisse gewordenes Vergnügen gewohnt ist. So lange daher im Cirkus theatralische Vorstellungen stattfinden, ist das Bedürfnis der augenblicklichen Herstellung eines Noththeaters für den Fall eines Hindernisses in Benützung des landschaftl. Theaters, nicht vorhanden. Steht aber der Cirkus leer und finden daselbst keine theatralischen Vorstellungen statt, so wird auch ohne die Bestimmung hier gar kein Hindernis obwalten, daß der Armenverein gegen eine billige Entschädigung den Cirkus überlasse, er wird es im Gegentheile mit Vergnügen thun, weil er dann eine Revenüe bezieht. Ich glaube also, daß die Nothwendigkeit, für theatralische Vorstellungen Sorge zu tragen, durchaus nicht vorhanden sei. Auch bezweifle ich, wie gesagt, daß, wenn heute das Unglück eintreten, und das Feuer unser Theater verzehren würde, die Landschaft ein zweites Mal ein solches herstellen würde; ich weiß zwar nicht, was die Zukunft bringen wird, allein ich bezweifle es.

Ich erlaube mir daher in dieser Richtung für meine Person zu erklären, daß ich auf die Beibehaltung des Punktes e kein besonderes Gewicht lege. Ich glaube, daß der Wegfall dieses Punktes dem Armenverein eine viel leichtere Gebahrung mit dem Cirkus möglich machen wird, während es anderseits, nach meiner Anschauung, wenigstens der Landschaft gar keinen Vortheil gewährt, wenn auf diesem Punkte, der für den anderen Theil so lästig ist, beharrt wird.

Das, was Herr v. Feyrer bemerkte, als liege in diesem Punkte e die Verpflichtung für die Landschaft, jederzeit ein Theater zu erhalten, kann ich aus diesem Absatze nicht herauslesen, denn darin wird der Landschaft eben nur ein Recht vorbehalten, aber keine Verpflichtung auferlegt, und es hängt von ihr ab, ob sie von diesem Rechte Gebrauch machen will.

Ich bin nicht in der Lage, die Meinung des Ausschusses über diesen Punkt zu vernehmen, ich für meine Person habe aber nichts dagegen, wenn Absatz e ganz entfällt. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Absatz e zur Abstimmung; derselbe lautet: (liest denselben in der Beilage L. T. 3. 36, Seite 3.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität, der Absatz ist somit gefallen.

Der nächste Absatz lautet: (liest den Absatz f auf Seite 3 der Beilage L. T. 3. 36.) Wünscht Jemand

über diesen Absatz zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Auch der Herr Berichterstatter nicht? (Berichterstatter: Nein.) So bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Absatz, den ich soeben vorgelesen habe, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Absatz ist angenommen.

Es war früher von einem Zusatzantrage die Rede.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Ich glaube, dieser Zusatzantrag sei dann zur Abstimmung zu bringen, wenn auch der nächste Absatz erlediget ist.

Landeshauptmann: (Liest den letzten Absatz auf Seite 3 der Beilage L. T. 3. 36.) Wünscht Jemand hiezu das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. M. v. Kaiserfeld**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß in diesem Alinea die letzte Stelle: „und zugleich ermächtigt, für den Fall, daß der Landtag nicht versammelt ist, selbstständig zu beschließen, ob von dem sub d. bedungenen Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht werden solle oder nicht, und im ersteren Falle dasselbe zur Ausführung zu bringen“, entfalle. Der Landes-Ausschuß würde dadurch in eine für ihn unlösliche Schwierigkeit gesetzt werden. Ich hoffe, daß ich und meine Kollegen in diese Lage nicht kommen werden; eben deshalb glaube ich aber auch, daß ich mich mit um so größerer Unparteilichkeit über das verwirrende, welches in einer solchen Ermächtigung für den Landes-Ausschuß liegen muß, aussprechen kann. Sie stellen dem Landes-Ausschuße eine Alternative; entweder soll er sich entschließen, vom Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen, von einem Vorkaufsrechte, das die Erwerbung des Cirkus von Seite des Landes um einen Schätzungswerth, den er noch nicht kennt, zum Resultate hat, oder er soll, wenn er das nicht will, die Entschädigung von 8000 fl. annehmen. Der Landes-Ausschuß muß, will er sich für das Vorkaufsrecht entscheiden, es aussprechen, muß es aber eben der Schätzung überlassen, welches Resultat herauskommt.

Welche Alternative er aber immer wählen mag, er wird nie sicher sein, wie sein Entschluß von Seite des Landtages aufgenommen wird. Wird er das Land mit der Acquisition des Cirkus beschweren, so wird man ihm vielleicht sagen: warum hast du nicht die 8000 fl. genommen? und umgekehrt, hat er die 8000 fl. genommen, wird man vielleicht sagen: warum hast du dein Vorkaufsrecht nicht geübt? Ich würde mir, hätte ich dann zu entscheiden, wie Herkules am Scheidewege vorkommen, nur mit dem Unterschiede, daß Sie mir weder zwischen einer Venus, noch einer Minerva die Wahl geben. (Heiterkeit und Bravo!)

Soll das Vorkaufsrecht einen Sinn haben, soll es nicht wirklich zur Bedrückung für den Armenverein werden, dann, glaube ich, muß der Antrag des Herrn

Abgeordneten Ritter v. Frank angenommen werden. Nur, wenn dieser Antrag angenommen wird, daß sich der Ausschuß binnen eines viertel Jahres über die Ausübung des Vorkaufsrechtes erklären muß, nur dann ist das Drückende der Bedingung gewonnen. Dann fällt aber das Drückende auf den Landes-Ausschuß, und Sie haben die Schwierigkeit nur von einem Punkte auf einen anderen übertragen.

Nehmen Sie aber den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Frank nicht an, dann ist es möglich, daß vom Landes-Ausschuße keine Entscheidung getroffen werden wird, ich wenigstens würde mich nicht entscheiden, sondern auf das Zusammentreten des Landtages warten.

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen letzten Absatz noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Der Ausschuß hat sich nicht verhehlt, daß es eine schwierige Sache sei, und daß dem Landes-Ausschuße eine große Verantwortung übertragen wird, wenn man ihm die Entscheidung über das Vorkaufsrecht einräumt; allein es blieb dem Ausschusse kein anderer Ausweg, als diese Bestimmung, wollte man nicht das ganze Vorkaufsrecht einerseits illusorisch, und andererseits dasselbe zu einer sehr drückenden Last für den Armenverein, ja ihm die Gebahrung mit seinem Eigenthume beinahe zur Unmöglichkeit machen. So ist uns bereits bedauerlicher Weise angekündigt worden, daß heuer die verfassungsmäßige Verpflichtung der jährlichen Einberufung des Landtages für die nächste Session nicht ausgeübt wird, so daß wir also anderthalb Jahre oder noch länger eine Versammlung des Landtages nicht zu gewärtigen haben. Setzen wir nun den Fall, in der Zwischenzeit würde sich für den Armenverein ein günstige Gelegenheit darbieten, diese Realität, die ihm vielleicht auch schon manche unruhige Stunde gemacht haben mag, (Heiterkeit) zu veräußern; darüber soll nun entschieden werden. Der Landtag wird in langer Zeit nicht zusammenkommen; soll nun der Armenverein sich ganz die Gelegenheit zur Veräußerung entgehen lassen, oder das Vorkaufsrecht gar nicht ausgeübt werden?

Unter diesen Umständen blieb nichts übrig, als dem Landes-Ausschuße, der vermöge der Landesverfassung berufen ist, das Landesvermögen zu verwalten und dessen Bestes allerorts wahrzunehmen, dieses Recht einzuräumen. Ich glaube übrigens gewiß, ich will damit dem gegenwärtigen Landes-Ausschuße durchaus kein besonderes Kompliment machen, daß jederzeit Männer im Ausschusse sitzen werden, die das Wohl des Landes

immer vor Augen haben und daher ihren Entschluß fassen werden, wie sie es vor ihrem Gewissen verantworten zu können glauben; sie werden jene Entscheidung treffen, welche nach den Umständen als die zweckmäßige erscheint.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Frank würde in dieser Beziehung nicht für den Landes-Ausschuß, nur für den Armenverein eine Erleichterung gewähren. Ich werde ohnehin die Ehre haben, mich dahin auszusprechen, daß ich glaube, der Antrag des Herrn Ritter v. Frank könne ganz gut an diesem Platze eingeschaltet werden. Ich finde es ganz zweckmäßig, ja nothwendig, daß der Armenverein innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wisse, ob von dem Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht wird. Aber von der Bestimmung, daß die Entscheidung darüber dem Landes-Ausschusse eingeräumt werde, abzugehen, kann ich nicht anrathen, weil einerseits, wie ich schon bemerkte, wir das Vorkaufsrecht ganz illusorisch machen würden, und weil anderseits dem Armenvereine die Gebahrung mit seinem Eigenthume ganz unmöglich würde.

Ich glaube daher, dem hohen Hause empfehlen zu sollen, die Bestimmung so anzunehmen, wie sie hier beantragt ist, und ebenso auch den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Frank, daß der Landes-Ausschuß verpflichtet sein soll, innerhalb drei Monate nach ihm geschehener Anzeige Antwort zu ertheilen, die Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Dr. Moriz v. Kaiserfeld, als ein rein negativer, wird durch die Abstimmung über diesen Absatz erlediget. Ich bringe daher diesen, und zwar getrennt, zur Abstimmung.

Der erste Satz lautet: (liest:) „Der Landes-Ausschuß werde mit Rücksicht auf §. 20 der Landesordnung mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.“ Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nun ist über den zweiten Satz abzustimmen; er lautet: „Und zugleich ermächtigt, für den Fall, daß der Landtag nicht versammelt ist, selbstständig zu beschließen, ob von dem sub d bedungenen Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht werden soll oder nicht, und im ersteren Falle dasselbe zur Ausführung zu bringen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität, er ist angenommen.

Es kommt nun der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Frank zur Abstimmung. Derselbe lautet: „Insoferne von Seite der hohen Landschaft das bemerkte Vorkaufsrecht beansprucht werden sollte,

hat der Landes-Ausschuß nach der ihm von Seite des Armenvereins gemachten Anzeige des beabsichtigten Verkaufes die Antwort binnen längstens $\frac{1}{4}$ Jahr vom Tage der vom Armenvereine erhaltenen Anzeige ohne weitere Bedingung zu ertheilen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir gehen auf den weiteren, letzten Antrag über. Derselbe lautet: (liest den Antrag auf Seite 4 der Beilage L. T. Z. 36.) Wünscht Jemand über diesen Absatz das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter etwas beizufügen?

Berichterstatter **Dr. Rehbauer:** Ich habe nur zu bemerken, daß in der vorletzten Zeile ein Druckfehler ist. Es soll nämlich anstatt „im gerichtlichen und außergerichtlichen“ heißen: „im gerichtlichen oder außergerichtlichen.“

Die Gründe, warum dieser Antrag gestellt wird, habe ich schon früher zu entwickeln die Ehre gehabt, und ich glaube, daß die Annahme des Antrages dadurch empfohlen wird, damit nämlich die Sache unter allen Umständen zum Abschlusse gelangt, und eine weitere Verhandlung nicht nöthig ist.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Hiermit ist dieser Gegenstand erlediget. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses bezüglich der Veräußerung von Baustellen im landschaftl. Bade Neuhaus. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Szj** (von der Tribune; liest den beiliegenden Bericht L. T. Z. 37.)

Landeshauptmann: Herr Graf Kottulinsky hat das Wort.

Abg. **Graf Kottulinsky:** Meine Herren! Der Landes-Ausschuß glaubte nur seiner Obliegenheit zu genügen und den in der vorjährigen Session dieses hohen Hauses ausgesprochenen Absichten zu entsprechen, wenn er darauf bedacht war, einen Vorschlag zu machen, durch welchen das Reinerträgniß des Bades Neuhaus gehoben wird. Das einzige Mittel nun zur Steigerung des Reinerträgnisses, das unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, glaubte der Ausschuß in der Vermehrung der Wohnhäuser zu finden. Einen Antrag auf den Bau von Wohnhäusern in eigener landschaftlicher Regie zu stellen, daran konnte der Landes-Ausschuß nicht denken; er glaubt daher, daß sein Antrag ein wohlbe gründeter sei, weil nur durch die Vermehrung der Wohnungen mehr Badegäste, und mit mehr Badegästen ein höherer Ertrag erzielt wird. Da der Ausschuß glaubt,

daß dieser Antrag ein wohlbegründeter sei, sei es mir gestattet, die Beweggründe zu beleuchten, welche den Finanzausschuß bestimmen, den Antrag des Landes-Ausschusses einfach abzulehnen.

Es wird gesagt, in diesen Antrag des Landes-Ausschusses einzugehen, präjudizire künftigen Beschlüssen und Entschliefungen, welche über den Rechenschaftsbericht und in Folge des Vorschlages zu fassen sind. Mir scheint nun, daß ein jeder bestimmte Antrag, ein jeder bestimmte Beschluß einem anderen entgegengesetzten Antrage präjudizire; der Antrag, den Antrag des Landes-Ausschusses abzulehnen, präjudizirt ja ebenso einem künftigen Beschlusse, wenn darauf nicht zurückgekommen werden sollte.

Es wird ferner gesagt, der Verkauf von Bauparzellen in Neuhaus beeinträchtige einen künftigen möglichen Verkaufspreis. Dieser Grund, meine Herren! scheint mir gerade das Gegentheil von dem zu beweisen, was behauptet werden will, wie sich leicht aus Nachstehendem ergibt. Ich glaube, der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte umfassend erörtert, daß der Reinertrag des Bades Neuhaus dann gehoben werden müsse, wenn mehr Badegäste kommen; sollen aber mehr Badegäste kommen, so müssen mehr Wohnungen da sein; diese Wohnungen zu erzielen, sollen eben Bauparzellen veräußert werden. Es wird also durch die Veräußerung von Bauparzellen allein der Ertrag des Bades Neuhaus gehoben. Ich glaube nun ferner, daß der Kaufwerth eines Objectes sich nach dem Reinertrage desselben bestimmt. Wenn Neuhaus verkauft werden soll — was ich jedoch keineswegs befürwortet haben will — so wird der Käufer fragen: Was trägt das Bad? Je mehr es trägt, desto mehr wird er dafür bieten. Es folgt daraus ganz consequent, daß durch den Verkauf der Bauparzellen, indem der Ertrag erhöht wird, auch der mögliche Kaufwerth erhöht wird, abgesehen davon, daß schon jetzt durch den Verkauf von den Bauparzellen ein Betrag von 4000 fl. einfließen würde. Es scheint mir also dieser zweite Grund, welcher für die Ablehnung des Landes-Ausschuß-Antrages angegeben wird, gerade das Gegentheil zu beweisen.

Wenn endlich als Grund des Antrages auf Ablehnung angegeben wird, es liege kein Kaufsantrag vor, so muß ich sagen, daß dann kein Kaufmann, kein Fabrikant, kein Grundbesitzer etwas verkaufen dürfte, wenn ihm nicht schon voraus ein Kaufsangebot vorliegt. Mir scheint unmaßgeblich, dieser Grund sei gar kein Grund.

Indem ich mir erlaubt habe, die vom Finanz-Ausschuße vorgebrachten Gründe deshalb zu erörtern, um damit zu zeigen, daß, nach meiner Meinung wenigstens, die wohlbegründeten Motive des Landes-Ausschusses

nicht widerlegt sein dürften, glaube ich es dem Ermessen des hohen Hauses anheimstellen zu sollen, ob es von dem vom Landes-Ausschuße in Aussicht gestellten, durch den Verkauf von Bauparzellen zu gewährenden Mehrertrag des Bades Neuhaus Gebrauch machen wolle oder nicht.

Landeshauptmann: Herr Dr. Fleck hat das Wort.

Abg. Dr. Fleck: Ich muß mir erlauben, auf die Worte des Herrn Grafen einiges zu erwidern. Zuerst wurde gesagt, daß der Verkauf dieser Parzellen den künftigen Entschliefungen des Landtages über die Art und Weise, wie künftigen mit dem Bade Neuhaus verfahren werde, nicht präjudizire. Ich glaube aber, ein Beschluß, die Bauparzellen zu verkaufen, würde allerdings den künftigen Entschliefungen des Landtages präjudiciren. Der Landtag kann sich entschließen, das Bad zu verpachten; ein Pächter wird aber nicht sehr erbaut sein, wenn er mitten im arrondirten Besitze in unmittelbarer Nähe derjenigen Objecte, die ihm ein Einkommen abwerfen, zwei Konkurrenten findet. Wenn es sich um den Verkauf des Bades handelt, so meine ich, werden die 4000 fl. für die zwei Bauparzellen — denn so werden sie ausgebaut — nicht für den Verlust entschädigen, den der Werth des ganzen Bades erleiden würde, wenn mitten aus demselben Enclaven herausgerissen würden. Etwas anderes wäre es, wenn Bauparzellen feilgeboten würden, welche etwa am Rande des arrondirten Besitzes liegen; dann würde der Verkauf derselben auf den Werth des ganzen Bades keinen solchen Einfluß haben; so sind es aber gerade, ich möchte sagen, die kostbarsten Parzellen, die jetzt um 4000 fl. verkauft werden sollen.

Auf der anderen Seite wurde gesagt: Im Gegentheil, der Antrag auf Ablehnung präjudicire den künftigen Beschlüssen des Landtages. Das ist nun nicht der Fall.

Der Umstand, daß kein Kaufsanboth vorliegt, ist nicht so gleichgültig, als es der Herr Graf bemerkt hat; der Umstand kann künftigen für die Entscheidungen des Landtages maßgebend sein. Es kann ja sein, daß künftigen bezüglich irgend einer Parzelle des Bades, wenn auch nicht bezüglich derselben, welche jetzt in Frage sind, ein solches Angebot von Seite eines Privaten erfolge, daß der Landtag darauf eingehen kann; wenn das der Fall ist, wird der Landtag darauf eingehen. Wird also dem Ermessen des Landtages, künftigen irgend welche Parzelle zu verkaufen, nicht vorgegriffen, wenn er heute diese zwei verkauft?

Ferner wurde gesagt, daß das Bad nur gehoben werden könne, wenn Gäste kommen, und Gäste können nur kommen, wenn gebaut wird. Diese Folgerung be-

streite ich. Die Gäste kommen nicht darum, weil man baut; man kann hundert Paläste bauen und wenn die Gäste Ursache haben, nicht zu kommen, so werden sie ausbleiben und die hundert Paläste nicht besetzen. Man sagte vor einigen Jahren, es kommen keine Gäste, weil keine Stallungen da sind; es müsse daher ein Bau geführt werden. Es wurde nun ein solcher Bau geführt, und Stallungen sind da; wo sind aber die Pferde und die Herren und Damen, welche die Pferde hätten herführen sollen? Die Stallungen sind leer.

Was das Steigen des Erträgnisses betrifft, so ist das eben sehr problematisch, ob das Bad in seinem Erträgnisse gehoben wird, wenn hier zwei Villen hingebaut werden, welche etwa nur für eine Privatfamilie, also respektive für zwei Familien Raum haben werden. Ich glaube, daß wenn nur Villen für Privatfamilien hingebaut werden, die sonstigen Einkünfte des Bades, nämlich Laren u. s. w. nicht gehoben werden.

Ich meine daher, daß der Antrag des Finanzausschusses ein ganz wohl begründeter ist.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Syz:** Ich glaube, die Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Graf Kottulinski gegen den vorliegenden Antrag erhoben hat, sind hinreichend durch die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Fleck widerlegt. Ich will nur noch beifügen, daß dieser Beschluß im Finanzausschusse einstimmig gefaßt worden ist, und mir weiter nur noch das zu bemerken erlauben, daß die Erträgnißberechnung von Neuhäus eine solche ist, welche es sehr wünschenswerth machen dürfte, daß endlich diese Last dem Lande vom Halse genommen werde.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. (Liest denselben in der Beilage L. T. 3. 37.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich habe hier noch eine Bemerkung anzuknüpfen. Herr Syz hat gelegentlich, als neulich der Bauplan aufgelegt ist, Zweifel geäußert, ob jener Plan in der Berechnung auch richtig sei. Natürlich müßte ich einem technischen Amte, welches eine solche schleuderische Arbeit geliefert hätte, eine Rüge ertheilen. Ich habe es daher für nothwendig gefunden, mir das Gutachten von Sachverständigen, zwei Professoren, einzuholen; diese gaben mir die Beruhigung, daß die ganze Berechnung richtig sei und daß die richtigen Methoden angewendet wurden. Ich glaube daher, da die Bauinspektion

sich nicht selbst rechtfertigen konnte, dieß zur Kenntniß bringen zu sollen.

Wir kommen nun zu dem letzten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zu dem Berichte des Landes-Ausschusses über den Finanzministerial-Erlaß wegen Einstellung der Zahlung der Aequivalente für Wein- und Fleischausschläge. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Paishuber** (von der Tribüne): Bevor ich den Antrag im Namen des Landes-Ausschusses stelle, erlaube ich mir, einige Erläuterungen über die Geschichte des Gegenstandes voranzuschicken.

Die Stände Steiermarks besaßen bis zum Jahre 1820 unter anderen auch zwei Gefälle, den Wein- und den Fleischausschlag. Der Weinausschlag wurde im Jahre 1700 eingeführt, den Ständen Steiermarks nach vorausgegangenen Veränderungen im Tarife sowohl, als in der Regie als Entschädigung für übernommene Hofschulden und deren Verzinsung in den kaiserl. Rezeffen von den Jahren 1748, 1751 und 1753 überlassen. Er wurde also durch eine Vertragsurkunde privatrechtlich übernommen. Dieses Gefälle wurde in späteren Jahren theilweise in eigener Regie, theilweise in Verpachtung verwaltet, bis endlich das Verhältniß dahin geregelt wurde, daß der fixe Betrag von 120,000 fl. auf die Weingartenbesitzer jährlich anrepartirt wurde.

Der Fleischausschlag wurde schon im Jahre 1633 von den Ständen, und zwar ebenfalls zur Bezahlung von Hofschulden und der Interessen davon, eingeführt, in Folge der vielen dagegen vorgekommenen Beschwerden aber schon im Jahre 1638 vom Staate gegen Entschädigung wieder aufgehoben. Als die Regierung diesen Fleischausschlag in den Jahren 1645—1685 wiederholt einzuführen versuchte, und zwar als landesfürsliche Steuer, protestirten die Stände Steiermarks dagegen als den Landesfreiheiten zuwider, und als die Regierung insbesondere im Jahre 1664 zur Beschleunigung der damaligen Festungsbauten in Graz eine Abgabe von 2 Pfennigen auf das Pfund Fleisch einführen wollte, stellten die Stände sogar die Zahlung der Militärverpflegungsgelder bis zur Aufhebung dieser Steuer ein.

Demungeachtet wurde schon im Jahre 1697 dieser Fleischausschlag neuerdings eingeführt, im Jahre 1698 erhöht, bis es den dringenden Vorstellungen der Stände im Jahre 1699 gelang, von der Regierung die Zusicherung zu erhalten, daß dieser Fleischausschlag nur noch zwei Jahre zu dauern habe.

Inzwischen hatten die fortwährenden Kriege den Kaiser in eine damals bedeutende Schuldenlast von 22 Millionen gestürzt und es wurde von den Ständen im Jahre 1701, auch durch einen allerhöchsten Rezeß, von diesen Schulden 1 Million sammt deren Verzinsung je-

doch mit der Bedingung übernommen, daß der genannte Fleischausschlag nebst einigen anderen Nebenpostulaten für immer aufzuhören habe, und daß die Regierung sich verpflichte, binnen der nächsten 12 Jahre keine wie immer gearteten Nebenpostulate einzuführen. Diese Bedingung wurde, wie gesagt, durch einen allerh. Rezeß auch zugesichert. Aber schon im Jahre 1703, also nach zwei Jahren, wurde dieser Fleischausschlag, ich weiß nicht mehr zum wie vielten Male, neuerdings eingeführt. Alle Vorstellungen der Stände dagegen blieben ohne Erfolg. Im Jahre 1715 endlich beschloßen die Stände, diese Abgabe selbst zu pachten, um den Unterthanen deren Bezahlung zu erleichtern. Die Abgabe wurde repartirt und den Herren wird bekannt sein, daß sie in den Stiftbücheln als „Fleischkreuzer“ repartirt vorkommt. Im Jahre 1800 wurde endlich ein Vertrag mit der Regierung dahin abgeschlossen, daß die Landschaft der Regierung einige landschaftl. Gefälle überließ und dafür den Fleischkreuzer in das Eigenthum im Tauschwege erwarb.

Nach dem Gesagten ist daher der Fleischkreuzer oder der Fleischausschlag nicht weniger als dreimal von den Ständen der Regierung förmlich abgekauft, und dann später im Tauschwege neuerdings erworben worden. Die Urkunde, die darüber ausgefertigt wurde, ist von Sr. Majestät dem höchstseligen Kaiser Franz I. vom 14. des Weinmonates des Jahres 1800 ausgefertigt im Original in der hiesigen Registratur.

Durch die allerh. Entschließung vom 9. Februar 1819 wurde das Grundsteuer-*Provisorium* eingeführt und in Folge dessen von der Regierung als Grundsatz ausgesprochen, daß der Weinausschlag aufzuhören habe. Durch ein kaiserl. Patent vom Oktober 1819 wurde auch befohlen, daß der Fleischausschlag, soweit er als Fleischkreuzer den Unterthanen repartirt war, ebenfalls aufzuhören habe. Es wurde dann durch ein Hofkammer-Präsidentialdekret vom 17. Dezember 1819 für den Weinausschlag den Ständen das bisherige Einkommen, mit 120.000 fl., ohne daß sie darum ansuchten, von Amts wegen als jährliche Entschädigung zugewiesen. Es wurde ihnen durch ein weiteres Hofkanzlei-Präsidentialdekret vom 27. Oktober 1819 die Zusicherung gegeben, daß die Hofkanzlei keinen Anstand nehme, dem Domesticum für das ihm durch die Aufhebung dieses Gefalles entgangene Einkommen die angemessene Vergütung zu leisten. Das Hofkanzlei-Präsidentialdekret vom 29. Dezember 1820 insbesondere enthält die ausdrückliche Erklärung, man habe den Ständen die für die Aufhebung des Fleischausschlages angesprochene Entschädigung mit circa 87.000 fl. zu bewilligen befunden, da das Fleischausschlagsgefälle ein unbestreitbares Eigenthum der Stände sei und der durch dessen Aufhebung herbei-

geführte Entgang die Verpflichtung zur Entschädigung begründe. Seither sind beide Beträge als Äquivalente, wie bekannt, in die landschaftl. Kassen eingeflossen.

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel überraschte daher der Finanz-Ministerial-Erlass vom 19 Februar d. J., in welchem das Finanz-Ministerium beiläufig sagt, es habe sich die Frage vorgelegt, ob die Verpflichtung zur Zahlung dieser Äquivalente, von denen eben die Rede ist, noch dermalen fortbestehe, und in welchem das Finanz-Ministerium sagt, es habe sich diese Frage verneint und in Folge dessen die Zahlung vom Jahre 1865 an eingestellt.

Wenn man auch zugibt, daß der Schuldner das Recht habe zu prüfen, ob er eine bisher geleistete Zahlung auch künftighin zu leisten habe, so glaube ich, sind wir doch Alle darüber einig, daß in einem geordneten Staate der Schuldner in keinem Falle auch das Recht haben könne, über diese Frage zu entscheiden, und daß daher das Finanz-Ministerium in dem vorliegenden Falle seine Kompetenz überschritten, seine Machtstellung dem Lande gegenüber mißbraucht (Bravo!) und über eine Sache sich zum Richter aufgeworfen hat, von der das Ministerium weiß, daß gegenwärtig überhaupt ein Richterkollegium dafür nicht existirt. Der Landes-Ausschuß hat daher den Protest, wie er dem hohen Hause heute vorliegt, an das Staats-Ministerium als die oberste Verwaltungsbehörde überreicht, und, wie ich glaube, dadurch vorläufig Alles gethan, was er als Verwalter des Landesvermögens einem solchen Gewaltschritte gegenüber zu thun in der Lage war. (Bravo! Bravo!)

Daß der Gegenstand für Steiermark von höchster Wichtigkeit ist, brauche ich, glaube ich, wohl nicht zu sagen. Daß daher der Landes-Ausschuß die Sache vor den hohen Landtag gebracht hat, ist wohl auch von selbst begründet, nachdem er soeben jetzt versammelt ist. Ich erlaube mir daher den Antrag des Landes-Ausschusses: „Es sei ein Sonder-Ausschuß zu wählen, und mit der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung dieser Angelegenheit zu beauftragen, zur Annahme zu empfehlen.“ Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wird es, glaube ich, nicht un Zweckmäßig sein, wenn das hohe Haus beschließt, daß dieses Comité aus 7 Mitgliedern zu bestehen habe.

Landeshauptmann: Se. Erzellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Graf Strafoldo: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause zu eröffnen, daß laut einer Mittheilung des Herrn Staats-Ministers die hier besprochene Tarangelegenheit neuerlich beim Ministerium in Verhandlung steht. (Bravo!)

Landeshauptmann: Herr Dr. Fleck hat das Wort.

Abg. Dr. Fleck: Ich verkenne die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht, sollte aber meinen, daß in diesem Falle ein Ausschuß von 5 Mitgliedern der Aufgabe auch genügen dürfte. Ich beantrage daher, daß ein Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über die formelle Behandlung das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich die beiden Anträge zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber als der weiter gehende, indem er ebenfalls die Zahl 5 in sich faßt, kommt zuerst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für einen Ausschuß von 7 Mitgliedern sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Fleck für ein Comité von fünf Mitgliedern sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Nun bitte ich die beiden Ausschüsse zu wählen und zwar zuerst den, welcher soeben über den verhandelten Gegenstand, bezüglich der Äquivalentenzahlung, niederzusetzen beschlossen wurde. (Die Wahl wird vorgenommen. Nach Abgabe und Zählung der Stimmzettel.) Es sind 50 Stimmzettel abgegeben und 52 Herren anwesend.

Ich bitte nun zur Wahl des Ausschusses für den Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger bezüglich der Zuschläge von Steuern zu schreiten und ersuche folgende Herren das Skrutinium für diese Wahl zu übernehmen: Herrn Pauer, Herrn Dr. v. Neupauer, Herrn Eduard Mulley und Herrn Dr. Hermann Mulley. Für das andere Skrutinium über die Wahl des Ausschusses bezüglich der Äquivalentenzahlung ersuche ich Herrn Schlegel, Herrn v. Rainer, Herrn Plankensteiner und Herrn Dr. Peintinger. (Die Wahl bezüglich des Antrages des Abgeordneten Lohninger wird vorgenommen. Nach Abgabe und Zählung der Stimmzettel.) Es sind ebenfalls von 52 Anwesenden 50 Stimmzettel abgegeben worden.

Ich habe noch zu verkünden, daß die Konstituierung des Ausschusses für die Grundbuchordnung stattgefunden hat, und zum Obmanne Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld, und zum Referenten Herr Advokat Wannisch gewählt wurde.

Ich habe jetzt keinen Stoff, um ihn auf die Tagesordnung des nächsten Sitzung zu setzen; es gestal-

tet sich auch nach dem Kalender derart, daß die Feiertage jetzt sich sehr häufen. Ich glaube daher, daß eine längere Unterbrechung der Sitzungen eintreten muß. Alle Ausschüsse haben hinreichend Stoff, um die Zeit, die das Haus nicht beisammen sein wird, zu ihren Arbeiten zu verwenden, und ich bin der Meinung, daß auch alle Ausschüsse mit ihren Arbeiten fertig werden könnten, bis wir wieder zusammen kommen.

Wenn ich aber auch dies glaube, so ist es mir doch auch wichtig, daß so viel als möglich in den nächsten Tagen schon vollendet wird; denn es handelt sich darum, daß einige Berichte der Ausschüsse sobald als möglich in die Druckerei kommen, um diese Berichte dann den Herren hinaussenden und damit eine Tagesordnung für die nächste Sitzung festsetzen zu können. Es ist mir also wichtig noch vor den Osterfeiertagen einen oder den anderen Bericht zu erhalten; die anderen Gegenstände sollten so erledigt werden, daß sie nach den Osterfeiertagen in Druck kommen können.

Ich fordere daher alle jene Herren, welche Mitglieder irgend eines Ausschusses sind, auf das Dringendste auf, sich von Graz nicht, oder wenigstens nur auf sehr kurze Zeit, zu entfernen, bis nicht die diesfälligen Arbeiten in den Ausschüssen vollendet sind. Da die übrigen Herren ohnedies eine längere Zeit in ihrem Hauswesen zubringen werden, so habe ich für jene, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, die Reisekosten hin und her, dafür aber von morgen an bis zum Wiederzusammentritte des Landtages keine Diäten angewiesen; jenen Herren aber, welche in Ausschüssen anwesend sein müssen, die Diäten voll und dafür kein Reisegeld.

Nach dem Vorausgeschickten würde ich die nächste Sitzung für Dienstag den 5. April anberaumen, und zwar deshalb, weil wohl nicht verlangt werden kann, daß sich die Herren am Ostermontag auf die Reise machen, und weil die Zeit von Dienstag bis Samstag, worauf wieder ein Feiertag, Maria Verkündigung, folgt, so kurz ist, daß es sich nicht lohnen würde, wegen dieser paar Tage die Sitzungen zu beginnen, während es vielleicht viel besser ist, wenn der jetzt vorhandene Stoff vollkommen aufgearbeitet wird, so daß dann Anfangs April die Sitzungen frisch nach einander fortgehen können. Wenn so vorgegangen wird, könnten wir vielleicht Ende April so ziemlich an's Ende unserer Arbeit kommen.

Wird etwas eingewendet? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr 5 Minuten.



